DAS PFANDRECHT AM INVENTAR DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN PÄCHTERS NACH DEM REICHSGESETZ VOM 9. 7. 1926

INAUGURAL-DISSERTATION
DER JURISTISCHEN FAKULTÄT
DER FRIEDRICH-ALEXANDERS-
UNIVERSITÄT ZU ERLANGEN

VORGELEGT VON

JOSEF SAALFRANK
AUS PECHBRUNN (OBERPFALZ)

APPROBIERT AM 2. JULI 1930

KEMPTEN
BUCHDRUCKEREI DES VERLAGS JOSEF KÖSEL & FRIEDRICH PUSTET
1930

30:316

REFERENT:
GEH. JUSTIZRAT UNIV.-PROFESSOR DR. KÜBLER

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Buchdruckerei des Verlags Josef Kösel & Friedrich Pustet, Kempten

Gliederung

Einleitung

§ 1. Allgemeines.

§ 2. Die Sicherungsmöglichkeiten gegenüber dem landwirtſchaftlichen Pächter vor dem Reichsgeſetz von 1926.

Hauptteil

I. Entſtehung, Rang und Untergang des Pfandrechts des Kreditinſtitutes nach dem Reichsgeſetz vom 9. Juli 1926.

§ 1. Die Entſtehung des Pfandrechts.

§ 2. Das Verhältnis des Inventarpfandrechts zu andern Rechten am Inventar und den einzelnen Inventarſtücken.

§ 3. Der Untergang des Pfandrechts.

II. Inhalt und Konſtruktion des Verwertungsrechtes.

§ 4. Der Inhalt des Verwertungsrechtes.

§ 5. Die Konſtruktionsfragen des Verwertungsrechtes.

Schluß

Die öffentlich rechtlichen Beſtimmungen des Geſetzes.

Einleitung

§ 1.

Allgemeines

Bei der Kriſe der Landwirtſchaft, die ſich nicht auf Deutſchland beſchränkt, ſondern eine allgemeine weltwirtſchaftliche Erſcheinung iſt, ſpielt die Kreditnot der landwirtſchaftlichen Pächter eine nicht unweſentliche Rolle.

Ausſchlaggebend für jeden Kreditgeber iſt der Geſichtspunkt der wirtſchaftlichen Leiſtungsfähigkeit des Kreditnehmers. Wird die Frage der Leiſtungsfähigkeit des Kreditnehmers von dem Kreditgeber bejaht, ſo taucht in zweiter Linie für den Kreditgeber die Frage nach der Sicherung des zu gebenden Kredites auf. Der ungeſicherte Perſonalkredit iſt heute im Wirtſchaftsleben bedeutungslos, ſoweit es ſich um Darlehensgeſchäfte handelt. Aber auch bei Kaufgeſchäften haben wir allgemein eine Zunahme der Realſicherung zu verzeichnen, hauptſächlich in der Form von Eigentumsvorbehalten, und zwar nicht nur im Verhältnis des Verkäufers zum Konſumenten, oder beſſer Nicht-Wiederverkäufer, ſondern auch innerhalb der Handelskreiſe ſelbſt. Hierbei iſt dem Vorbehaltseigentümer ſehr wohl bekannt, daß er es mit einem Wiederverkäufer, z. B. einem Großhändler, zu tun hat. Der Verkäufer ſichert ſich in dieſem Falle dadurch, daß er bei der Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes, bei der er die Befugnis zur Weiterveräußerung einräumt, die Beſtimmung einfügt, daß an Stelle des Eigentumsvorbehaltes oder beſſer des Eigentums die entſtehende Forderung ſicherungshalber treten ſoll.[1] Um ſo weniger iſt an die Erlangung eines Perſonalkredits zu denken, wenn es ſich um ein Darlehen, dazu noch ein Darlehen auf längere Zeit handelt. Die Entwicklung auch des beſten Betriebes läßt ſich heute auf längere Zeit nicht vorausſagen. Damit iſt die Beantwortung der erſten Frage, die Frage der Leiſtungsfähigkeit des Kredit-

[1] Vergleiche über die rechtlichen Konſtruktionen des Eigentumsvorbehalts: H. Rühl, Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeſchäft 1930, S. 39 ff., Verlag Julius Springer.

nehmers außerordentlich problematiſch. Die Frage der Realſicherung hat deshalb, auch wenn ſie zunächſt nur in zweiter Linie geſtellt wird, erhöhte Bedeutung.

Dem landwirtſchaftlichen Pächter iſt mit kurzen Krediten nicht gedient, da ſie auf die Dauer für ihn zu teuer ſind. Es ergibt ſich nun für den Landwirt die Frage, womit er dem Gläubiger den zu gewährenden Kredit ſichern kann. Der Landwirt, der ſelbſt Eigentümer des von ihm bewirtſchafteten Gutes iſt, kann das ohne weiteres durch Beſtellung von Hypotheken oder Grundſchulden. Iſt der kreditbedürftige Landwirt Pächter, ſo war die Beſtellung einer Sicherheit vor dem Reichsgeſ. vom 9. VII. 1926 außerordentlich ſchwierig.

§ 2.

Die Sicherungsmöglichkeiten gegenüber dem landwirtſchaftlichen Pächter vor dem Reichsgeſetz von 1926

Es wurde geſagt, daß das Problem die Beſeitigung der Kreditnot des landwirtſchaftlichen Pächters bei der Erlaſſung des Geſetzes war. Würde es ſich nur um die Kreditierung oder Stundung des Kaufpreiſes einer Einzelſache gehandelt haben, ſo hätte man das Reichsgeſ. v. 1926 nicht zu ſchaffen brauchen. Denn einem Verkäufer gegenüber hat der Pächter die Möglichkeit, durch Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts an der Sache Sicherheit für den geſtundeten Kaufpreis zu bieten. Der Vorbehaltseigentümer kann dann im Ernſtfalle jedem gegenüber ſein Eigentum behaupten. Nur in dem Ausnahmefall einer Veräußerung oder Verpfändung der Sache durch den Pächter an einen gutgläubigen Erwerber oder Pfandgläubiger[1] verliert er die an ſeiner Sache beſtehende Sicherung, §§ 932, 933, 934, 1204 BGB.[2] Dem Verpächter gegenüber iſt der Vorbehaltseigentümer geſchützt, weil das geſetzliche Verpächterpfandrecht an den eingebrachten Sachen des Pächters nur die dem Pächter gehörigen Sachen ergreift, §§ 581 II, 559 BGB., an den dem Pächter nicht gehörenden Sachen nur dann entſteht, wenn der Eigentümer zumindeſt ſeine Zuſtimmung dazu erteilt, daß ſie als dem Pächter gehörig mit den ſich daran knüpfenden geſetzlichen Folgen eingebracht werden (Braunſchweig OLG. 36, 58). Im Konkurſe des Pächters hat der Vorbehaltseigentümer ein Ausſonderungsrecht nach

[1] Die ſtrafrechtliche Seite einer ſolchen Handlung iſt hier nicht zu würdigen.

[2] Man hat früher den Eigentumsvorbehalt für ein Pfandrecht gehalten: A. Leonhardt nannte ihn ein „abſolut privilegiertes Pfandrecht“ —: Zur Lehre von den Rechtsverhältniſſen am Grundeigentum, Hannover 1843.

§ 43 KO.[1] und bei Einzelvollſtreckungen anderer Gläubiger das Recht der Widerſpruchsklage nach 771 ZPO. Der Verkäufer einer Einzelſache hat alſo für ſeine Forderung in dem Eigentumsvorbehalt ein hinreichend ſtarkes Sicherungsmittel, wenn die gelieferten Sachen nicht verbrauchbare ſind. Um ſolche handelt es ſich aber zum großen Teil beim Landwirt. Er braucht neben landwirtſchaftlichen Maſchinen, die immerhin nur einmalige Auslagen ſind und an denen Eigentumsvorbehalt mit wirklicher Sicherung für den Gläubiger beſtellt werden kann, vor allem fortlaufend Futter und Düngemittel, an denen ein Eigentumsvorbehalt zwar auch möglich iſt, aber praktiſch wertlos. Weiter braucht der Pächter Bargeld wie jeder Unternehmer. Das vom Pächter Geſuchte iſt alſo ein Barkredit, ein Darlehen von Geld. Womit konnte er vor dem Reichsgeſ. 1926 dem Kreditgeber Sicherheit leiſten?

Der Pächter beſitzt in der Regel außer dem ihm etwa gehörenden Inventar nichts an Realwerten, womit er dem Kreditgeber Sicherheit leiſten kann. Der Grund und Boden gehört nicht ihm. Sein Inventar aber unterliegt kraft Geſetzes dem Verpächterpfandrecht. Das Verpächterpfandrecht machte infolge ſeiner außerordentlichen Ausdehnung das Inventar des Pächters ungeeignet zu jeder Form von Sicherheit für einen Kreditgeber. Denn es ergreift gegenſtändlich das geſamte Inventar und ſichert die geſamten rückſtändigen, laufenden und auch künftigen Forderungen des Verpächters bis zum Ablauf des Pachtvertrages. Dies gilt jedem anderen Gläubiger gegenüber im Gegenſatz zum geſetzlichen Vermieterpfandrecht, das nur für den rückſtändigen, laufenden und für den Mietzins für das folgende Mietjahr geltend gemacht werden kann und, wenn eine dem Mieter gehörige Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet wird, ſich derart beſchränkt, daß nur die Forderung für das letzte Jahr vor der Pfändung, das laufende und das folgende Mietjahr geſichert iſt. Gegen den Willen des Verpächters war alſo an eine Betriebskredit-Erlangung nicht zu denken.[2] War der Verpächter einverſtanden, ſo mußte er in Wirklichkeit das Riſiko des Kreditgeſchäftes für den Pächter übernehmen, eine unmög-

[1] Anders in Frankreich, wo der Eigentumsvorbehalt im Konkurſe des Käufers als Gläubigerbevorzugung angeſehen wird und demgemäß die Sicherung des Vorbehaltseigentümers nach Art. 550 code de commerce verſagt.

[2] Das Verpächterpfandrecht brachte aber auch dem Pächter tatſächlich faſt völligen Schutz gegen Zwangsvollſtreckungen Dritter. Jeder Gläubiger des Pächters mußte bei einer Einzelvollſtreckung in das Inventar des Pächters dem Anſpruch des Verpächters auf den Verſteigerungserlös nach § 805 ZPO. ſtattgeben (vgl. hierüber Lippmann in J. W. 1926, S. 924), ſo nahm er am beſten von einer Vollſtreckung Abſtand.

liche Zumutung. Denn die rechtlichen Möglichkeiten der Kreditsicherung waren nur folgende:

I. Der Verpächter verzichtete auf sein gesetzliches Pfandrecht ganz oder teilweise je nach der Höhe des Darlehens, und dem Kreditgeber wurden die freigewordenen Inventarstücke zur Sicherheit übereignet.

II. Der Verpächter behielt sein Pfandrecht, wandelte es durch Vertrag mit dem Pächter in eine Sicherungsübereignung an den Inventarstücken um, bestellte dafür dem Kreditgeber an seinem Grundstück eine Hypothek zur Sicherung des dem Pächter zu gewährenden Darlehens.

Es wurden dementsprechend zunächst Vorschläge zur Abänderung des Verpächterpfandrechts dahingehend gemacht,

a) das Verpächterpfandrecht solle gegenständlich beschränkt werden auf etwa die Hälfte der Inventarstücke oder

b) es solle beschränkt werden hinsichtlich der zu sichernden Forderungen des Verpächters, etwa so, daß das Pfandrecht nicht mehr für künftige Pachtzinsforderungen bestehen solle.

Beide rechtlich möglichen Wege (I und II), waren sowohl dem Verpächter wie auch dem Pächter nicht zuzumuten und die aufgezeichneten beiden Abänderungsvorschläge waren unbrauchbar. Denn die beiden Rechtswege hätten dem Verpächter an Stelle des Pächters das ganze Risiko des Kreditgeschäftes übertragen entweder dadurch, daß er auf sein Pfandrecht verzichtete oder dadurch, daß er sogar sein eigenes Grundstück belastete. Im ersten Falle hätte er gar keinen Gegenwert dafür bekommen, im zweiten Falle hätte er für seine Sicherheit zwar eine neue bekommen, wäre aber dabei selbst in ein Haftungsverhältnis geraten. Aus demselben Grunde, dem der einseitigen Abwälzung der Last auf den Verpächter, waren auch die Änderungsvorschläge unbrauchbar.[1] Umgekehrt waren die möglichen Rechtswege auch für den Pächter unbrauchbar. Denn er mußte im ersten Falle dem Kreditgeber, im zweiten Falle dem Verpächter gegenüber sich in ein stärkeres Abhängigkeitsverhältnis begeben, als es zur Sicherung einer Darlehensforderung sonst notwendig ist; er mußte sicherungshalber Eigentum an den Inventarstücken übertragen, weil er den Besitz nicht aufgeben konnte. Tatsächlich sind dann auch die genannten, rechtlich möglichen Wege wohl kaum beschritten worden. Da aber die Kreditkrise der landwirtschaftlichen Pächter eine volks-

[1] Alle Änderungsvorschläge gingen auf eine Beschränkung der Rechte des Verpächters hinaus. Es würde zu weit führen, sie einzeln zu erörtern.

wirtſchaftliche Bedeutung[1] hatte, ſo mußten neue, im Wege der Geſetzgebung zu ſchaffende Rechtsverhältniſſe bezüglich des Pfandrechts am Inventar des landwirtſchaftlichen Pächters begründet werden. Aus den genannten Gründen konnte die geſetzliche Regelung nur mit Zuſtimmung der Verpächterorganiſationen erfolgen und iſt ſo auch erfolgt.

Man hat das Verpächterpfandrecht beſtehen laſſen, ihm ein „gleichrangiges" Pfandrecht des Kreditgebers zur Seite geſtellt und im Intereſſe der Aufrechterhaltung des Betriebes Beſtimmungen getroffen, daß Verpächter und Kreditgeber nur gemeinſam handeln ſollen, wenn die Verwirklichung des Pfandrechts in Frage ſteht.

---

[1] Wagemann S. 11 erwähnt, daß nach der Betriebsſtatiſtik des Jahres 1907 (Stat. Jahrb. f. d. Deutſche Reich 1912, S. 34) mehr als 20% ſämtlicher landwirtſchaftlichen Betriebe von über 100 Hektar in Deutſchland von Pächtern bewirtſchaftet werden. Es iſt dies, volkswirtſchaftlich geſehen, eine beachtliche Zahl, wenn auch in anderen Ländern, vor allem in England, noch weit mehr Betriebe in der Hand von Pächtern ſind. Nach Wodrich (Reichsbund landwirtſchaftlicher Pächter, 5. Jahrgang 1925, Nr. 3, S. 62) waren 1916 89% der Betriebe und 87% der Fläche landwirtſchaftlichen Bodens in England verpachtet. Nach W. iſt der Grund dieſer Erſcheinung darin zu ſuchen, daß in Deutſchland der alte Adel als Rittergutsbeſitzer geblieben, in England der normanniſche Ritteradel als Landeigentümer verſchwunden iſt, weil die Kriege der „weißen und roten Roſe" und der hundertjährige Krieg zwiſchen Frankreich und England ihn faſt aufrieben. Hierdurch ſeien Kaufleute und Tuchinduſtrielle des Mittelalters Landeigentümer geworden, die auf eine Eigenwirtſchaft verzichteten, um das Land zu verpachten.

Hauptteil

I. Entſtehung, Rang und Untergang des Pfandrechts des Kreditinſtitutes nach dem Reichsgeſetz vom 9. Juli 1926[1]

§ 1.
Die Entſtehung des Pfandrechts

Das deutſche Recht kennt an beweglichen Sachen grundſätzlich nur ein Beſitzpfandrecht. Der Beſitz des Pfandgläubigers iſt das Mittel der Publizität. Das BGB. kennt ein beſitzloſes Pfandrecht in den Fällen des geſetzlichen Pfandrechts

a) des Vermieters
b) des Verpächters und
c) des Gaſtwirts

an den eingebrachten Sachen des Mieters, Pächters und Gaſtes nach BGB. §§ 559, 585, 704. Ein beſitzloſes, vertragliches Pfandrecht, genauer ein Pfandrecht ohne unmittelbaren Beſitz des Gläubigers an der beweglichen Sache iſt nach BGB. § 1205 II dann möglich, wenn ein Dritter unmittelbarer Beſitzer iſt, zu dem der Verpfänder in einem mittelbaren Beſitzverhältnis (§ 868 BGB.) ſteht. Der Verpfänder kann dann den mittelbaren Beſitz nach BGB. § 870 auf den Gläubiger übertragen und dem unmittelbaren Beſitzer die Verpfändung anzeigen. Vorausſetzung iſt das Vorliegen eines obligatoriſchen Herausgabeanſpruchs, das Gegebenſein eines dinglichen Herausgabeanſpruchs nach BGB. § 985 genügt nicht, weil durch die Abtretung des Herausgabeanſpruchs der mittelbare Beſitz übertragen werden muß, um eine

[1] Es ſoll nicht Aufgabe dieſer Arbeit ſein, das Reichsgeſetz von 1926 kommentatoriſch zu behandeln. Es ſoll vielmehr verſucht werden, aus den Beſtimmungen des Geſetzes ſelbſt durch Rechtsvergleich und Anwendung gegebener Begriffe der Rechtslehre die Rechtsnatur dieſes Verwertungsrechts zu beſtimmen, um ſo einen Blickpunkt für die Streitfragen des Geſetzes zu gewinnen. Der Unterſuchung über den Inhalt des Verwertungsrechtes ſoll im I. Abſchnitt eine kritiſche Darſtellung der weſentlichen Beſtimmungen des Reichsgeſetzes von 1926 vorausgehen.

Verpfändung zu begründen. Dieſe Pfandbeſtellung iſt eine ſo ſtarke Abweichung von der urſprünglichen Form des Beſitzpfandes, daß man von einem Beſitzpfand kaum noch ſprechen kann. Es iſt dies dieſelbe Erſcheinung wie bei den Beſitzübertragungsſurrogaten nach BGB. §§ 930 und 931, wo von einer wirklichen Beſitzverſchaffung auch nicht mehr die Rede ſein kann, wenn auch das constitutum possessorium als Übertragungsſurrogat beim Pfandrecht ausſcheidet. Ein weiterer Fall beſitzloſen Pfandrechts iſt das Schiffspfandrecht nach BGB. § 1260. Nach dem Kriege kamen Verhältniſſe, die den Geſetzgeber zwangen, weitere Durchbrechungen des Grundſatzes der Übertragung des unmittelbaren Beſitzes auf den Gläubiger beim Pfandrecht an beweglichen Sachen vorzunehmen, und zwar trat dies ein beim Pfandrecht an Schiffsbauwerken und Kabeln nach den Reichsgeſetzen vom 4. Juli 1926 und 31. März 1925.

Während in dieſen letzten drei Fällen das Publizitätsprinzip nur gewandelt iſt, derart, daß an die Stelle des Beſitzes das Regiſter tritt (Schiffsregiſter BGB. § 1260, Regiſter für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen § 2 des betr. Geſetzes, Kabelbuch § 16 des Kabelpfandgeſetzes), iſt das im Intereſſe der Kapitalbeſchaffung für landwirtſchaftliche Pächter geſchaffene Pfandrecht am Pächterinventar beſitz- und regiſterlos. Damit iſt ein weiterer bedeutſamer Schritt in der Richtung der Auflockerung ſtarrer Rechtsformen getan, wenn auch das Geſetz ſich ſelbſt nur eine Lebensdauer von zehn Jahren ſetzt, damit eine nur vorläufige Regelung trifft.

Zur Pfandrechtsbeſtellung zugunſten eines zugelaſſenen Kreditinſtitutes am Inventar des landwirtſchaftlichen Pächters gehört zweierlei:

I. Verpfändungseinigung zwiſchen Pächter und zugelaſſenem Kreditinſtitut in ſchriftlicher Form;
II. Niederlegung des Verpfändungsvertrages bei dem Amtsgericht, in deſſen Bezirk der Sitz des Betriebes liegt.

Die Niederlegung iſt zwar weſentlich für die Entſtehung des Pfandrechts, jedoch nicht gleichzuachten einem Regiſtereintrag, obwohl auch hier ein Eintrag in ein Regiſter erfolgt, das nach § 16 des Geſetzes von jedem, der ein berechtigtes Intereſſe darlegt, eingeſehen werden kann. Aus folgendem Grunde kann man trotzdem nicht von einem Regiſterpfandrecht ſprechen. Nicht weſentlich iſt dem Regiſterpfandrecht, daß das Regiſter öffentlichen Glauben genießt; man ſpricht vielmehr von einem Regiſterpfandrecht dann, wenn die neben der Verpfändungseinigung notwendige Beſitzübertragung durch einen Eintrag in ein beſtimmtes Regiſter erſetzt wird. Es muß aber dann dieſe Art Beſitzübertragungsſurrogat wenigſtens vorhanden ſein, d. h. es muß

die Eintragung in das Regiſter wenigſtens konſtitutive Wirkung haben. Das iſt hier nicht der Fall. Hier iſt nur ein Niederlegen des Verpfändungsvertrages gefordert. Niederlegen — das Geſetz geſtattet die Bewirkung der Niederlegung ſowohl dem Pächter wie dem Kreditinſtitut — aber bedeutet lediglich ein Abgeben des ſchriftlichen Vertrages beim Gericht, erfordert auf Seiten des Gerichtes nur ein Entgegennehmen. Das Niederlegen iſt alſo ein tatſächlicher Akt mit Rechtswirkungen als Folge. Beim Regiſtereintrag handelt es ſich um einen reinen Rechtsakt. Im erſten Fall treten die Rechtswirkungen ein durch das Handeln der Partei, im zweiten Fall durch den Rechtsakt der Regiſterbehörde. Der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswirkungen iſt im erſten Fall das Niederlegen, im zweiten Fall die Eintragung. Das iſt entſcheidend. Wir haben es beim Pfandrecht am Pächterinventar nach dem Reichsgeſetz von 1926 alſo mit einem Pfandrecht zu tun, das wir als beſitz- und regiſterlos[1] bezeichnen müſſen, wenn wir es mit den bisherigen Formen der Pfandrechtsbeſtellung an beweglichen Sachen vergleichen. Denn bisher war zur Pfandbeſtellung an Stelle der Beſitzverſchaffung Regiſtereintrag nötig. Praktiſch iſt dies jedoch nicht von ſo großer Bedeutung wie es auf den erſten Blick ſcheinen mag. Denn der ſonſt notwendige Regiſtereintrag dient dem Publizitätsgedanken. Dieſer iſt hier immerhin noch inſofern verwirklicht, als tatſächlich ein Regiſter, das von Kreditgebern eingeſehen werden kann, exiſtiert. Man brauchte ſich inſofern nicht ſo ſtreng an die ſonſt gewählte Form der Entſtehung des Pfandrechts mit der Regiſtereintragung zu halten, weil ja für ein zugelaſſenes Kreditinſtitut die Möglichkeit der Erkundigung beim Verpächter und, falls nötig, auch bei den übrigen zugelaſſenen Kreditinſtituten beſteht, vor allem aber deshalb, weil das kreditierende Inſtitut von der Niederlegung[2] und einem vom Pächter beizubringenden amtlichen Zeugnis

[1] Ebenſo Enneccerus, Kipp, Wolff, II. Band, 1. Abt., 1927, § 160, II, 3;

[2] anders Kieſow S. 19, deſſen wörtliche Auslegung des § 1 „gewährten Darlehens" ſchon von Stillſchweig J. W. 1926, S. 2605 abgelehnt wird. Kieſow verlangt, daß das Darlehen wirklich ſchon gegeben ſein müſſe zur Zeit der Niederlegung des Pfandvertrages, daß ſomit das Pfandrecht für Ratendarlehen und für künftig zu gewährende Darlehen ausgeſchloſſen ſei, vielmehr für dieſe bei der ſpäteren Hingabe ein neuer Pfandvertrag geſchloſſen werden müſſe. Auch Wagemann (§ 1 Anm. 6c) widerſpricht der Auffaſſung Kieſows mit der Begründung, man könne nicht annehmen, der Geſetzgeber habe die Kapitalkreditbeſchaffung gerade in dieſem Falle erſchweren wollen, das BGB. nehme auf die Gepflogenheit der Kreditgeber, die Darlehensvaluta erſt nach der Beſtellung der dinglichen Sicherheit auszuzahlen, Rückſicht in den §§ 1113 II, 1139, 1204 II. Daher will Wagemann, m. E. mit Recht, § 1204 II BGB. für den Fall des Pfandrechts am Pächterinventar entſprechend angewendet wiſſen.

über das Nichtvorliegen bisheriger Pfandbeſtellung die Hingabe des Darlehens abhängig machen kann und wird.

War bisher nur von der Beſtellung des Pfandrechts und ihrer Form die Rede, ſo müſſen nunmehr die Vorausſetzungen einer rechtswirkſamen Beſtellung kurz erörtert werden.

Es muß zunächſt auf der einen Vertragsſeite ein zugelaſſenes Kreditinſtitut, auf der anderen der Pächter eines landwirtſchaftlichen Grundſtückes ſtehen. Iſt das Kreditinſtitut nicht zugelaſſen[1], ſo entſteht kein Pfandrecht. Schwieriger iſt die Frage, ob ein Pfandrecht entſteht, wenn auf der anderen Seite nicht der Pächter eines landwirtſchaftlichen Grundſtückes Vertragspartei iſt. Es ſind hier zwei Fälle denkbar: es iſt kein Pachtverhältnis gegeben, das Grundſtück iſt kein landwirtſchaftliches im Sinne des Geſetzes. Nehmen z. B. beide Parteien an, das zwiſchen dem Eigentümer oder Nießbraucher des Grundſtückes und dem Bewirſchafter beſtehende Rechtsverhältnis ſei eine Pacht, es ſtellt ſich nachträglich heraus, daß das Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grunde nicht als Pacht bezeichnet werden kann, ſo dürfte kein Pfandrecht entſtanden ſein; wohl aber meines Erachtens im zweiten Fall, dann nämlich, wenn die Parteien irrtümlich annehmen, der Betrieb ſei ein landwirtſchaftlicher, ſomit das Grundſtück im Sinne des Geſetzes ein landwirtſchaftliches. Es gibt heute, beſonders in Weſtdeutſchland in der Nähe von Großſtädten kleine landwirtſchaftliche Betriebe, die durch die Wirtſchaftsverhältniſſe gezwungen werden, ſich immer mehr gärtneriſch umzuſtellen. Hier im Einzelfalle zu ſagen, jetzt ſei der Betrieb noch landwirtſchaftlich, von nun ab gärtneriſch, iſt kaum möglich. Sehen die Parteien den Betrieb als landwirtſchaftlich an, ſo muß m. E. eine Pfandrechtsbeſtellung wirkſam ſein, obwohl § 1 des Geſetzes verlangt, daß der Pächter eines landwirtſchaftlichen Gutes das Pfandrecht beſtellt. Die Parteien täuſchen ſich im letzten Fall über die rechtliche Subſumierung rein tatſächlicher Verhältniſſe, eines Betriebes, während der erſte Fall, der des Irrtums über die Natur des zwiſchen „Verpächter“ und „Pächter“ geſchloſſenen Vertrages, ein Irrtum über ein vorliegendes Rechtsverhältnis iſt, der hier inſofern einſchneidende Bedeutung hat, als das ganze Geſetz auf dem Vorliegen eines Pachtverhältniſſes baſiert.[2]

Die dritte Vorausſetzung der Entſtehung des Pfandrechts betrifft den Gegenſtand des Pfandrechts. Gegenſtand kann nur das dem Pächter gehörende Inventar ſein (§ 3 des Geſetzes). § 4 beſtimmt

[1] Über die Zulaſſung unten S. 39 u. ff.

[2] Gedacht iſt hier vor allem an die Beſtimmungen, die ein einheitliches Vorgehen von Verpächter und Pächter bezwecken, welche vielfach vorausſetzen, daß die Möglichkeit beſteht, den alten Pächter durch einen neuen zu erſetzen.

zwar, daß der Gläubiger gleichwohl ein Pfandrecht erwerbe, wenn ein Inventarſtück dem Pächter nicht gehört, es ſei denn, daß dem Gläubiger im Zeitpunkt der Niederlegung des Verpfändungsvertrages bekannt iſt oder infolge grober Fahrläſſigkeit unbekannt iſt, daß das Inventarſtück dem Pächter nicht gehört. Doch iſt das kein Gegenſatz zu §§ 1, 3. Man kann nicht wie Rothe (S. 38) aus § 4 den Rückſchluß ziehen, das Geſetz meine auch im § 1 und 3 die einzelnen Inventarſtücke. Die Regelung iſt vielmehr folgende: gehört das Inventar nicht dem Pächter, ſo iſt eine Pfandrechtsbeſtellung unwirkſam. Sind die Eigentumsverhältniſſe ſo, daß von der Sachgeſamtheit nur einzelne Stücke nicht im Eigentum des Pächters ſtehen, ſo erwirbt der Gläubiger, vorausgeſetzt, daß er gutgläubig iſt, ebenfalls an der Sachgeſamtheit d. h. hier, auch an den Einzelſtücken, die nicht im Eigentum des Pächters ſtehen, ein Pfandrecht. Gehört aber die Mehrzahl der Einzelſtücke, die zuſammen die Sachgeſamtheit Inventar ausmachen, nicht dem Pächter, ſo iſt eine Pfandrechtsbeſtellung am Inventar unwirkſam. Es iſt im § 3 geſagt, daß der Pächter nur an dem ihm gehörenden Inventar eine gültige Pfandrechtsbeſtellung vornehmen könne. Damit braucht nicht gefordert zu ſein, daß die geſamten Inventarſtücke des landwirtſchaftlichen Gutes in ſeinem Eigentum ſtehen (§ 4 erläutert ausdrücklich den Fall, daß einzelne Inventarſtücke in fremdem Eigentum ſtehen), ſondern geſagt iſt, daß das Pfandrecht dann nicht entſtehen kann an dem Sachinbegriff Inventar, wenn nicht nur einzelne Inventarſtücke, d. h. mehr als nur einzelne Inventarſtücke in fremdem Eigentum ſtehen. Daraus geht hervor, daß Vorausſetzung der Entſtehung des Pfandrechts am Sachinbegriff nur iſt, daß die Mehrzahl, beſſer die überwiegende Mehrzahl der Einzelinventarſtücke im Eigentum des Pächters ſteht. Das Geſetz ſpricht m. E. vom Sachinbegriff, ſoweit das Pfandrecht in Frage ſteht, von Einzelſtücken, ſoweit das Eigentum in Frage iſt.[1]

Endlich iſt Vorausſetzung rechtsgültiger Pfandrechtsbeſtellung, daß die durch Pfand geſicherte Forderung eine Darlehensforderung iſt und daß das Darlehen dem Pächter ſelbſt gewährt wurde oder gewährt werden ſoll.[2] In Frage kommen alſo nicht Forderungen aus einem anderen Schuldverhältnis wie z. B. einem Kauf, ferner nicht Umwandlung einer Kaufpreisforderung in eine Darlehensforderung. Der Zweck des Geſetzes iſt, dem Pächter als Produzenten zu helfen. Nach § 20 IV des Geſetzes muß das Kreditinſtitut nachweiſen, daß ſeine Einrichtungen für die laufende Überwachung der beliehenen Be-

[1] Näheres hierüber oben S. 37.

[2] Vgl. oben S. 12, Fußnote 2.

triebe unter dem Geſichtspunkt einer „auf Steigerung der landwirtſchaftlichen Erzeugung gerichteten Wirtſchaftsführung“ ſo wie für die etwa erforderlich werdende Ausübung einer Wirtſchaftsberatung Gewähr bieten. Hieraus geht zweifellos hervor, daß als Zweck der Darlehenshingabe an eine Steigerung der Erzeugung des Betriebes[1] gedacht iſt. Aber der Zweck der Darlehenshingabe iſt im Geſetz nicht ausdrücklich zur Vorausſetzung rechtsgültiger Pfandrechtsbeſtellung gemacht, noch weniger hat man die Rechtsgültigkeit der Pfandrechtsbeſtellung von der wirklichen Verwendung der Valuta durch den Pächter abhängig gemacht. Trotzdem muß man mit Stillſchweig (J. W. 1926, S. 2606) annehmen, daß ein Pfandrecht dann nicht entſteht, wenn die Zweckvereinbarung nicht auf ein landwirtſchaftliches Darlehen gerichtet war, genauer, wenn nicht bei Abſchluß des Darlehensvertrages auf Seiten des Kreditinſtitutes der Wille beſtand, das Darlehen zu landwirtſchaftlichen Zwecken zu geben. Da § 1204 II BGB. entſprechend anzuwenden iſt, muß dieſer Wille des Gläubigers nicht nur beim Darlehensverſprechen, ſondern auch noch bei der Auszahlung der Valuta vorhanden ſein. Man muß dieſe Art Zweckvereinbarung als Vorausſetzung der Entſtehung des Pfandrechts anſehen, auch wenn das Geſetz das nicht ausdrücklich ſagt, weil der ganze Sinn des Geſetzes dies fordert, vor allem deshalb, weil das beſondere Pfandrecht zum größten Teil auf Koſten des Verpächters geſchaffen wurde und den Intereſſen des Verpächters nur ein landwirtſchaftliches Darlehen entſpricht. Würde man dies nicht als Vorausſetzung anſehen, ſo würde das bedeuten, daß das geſetzliche Verpächterpfandrecht eine ſtarke Einbuße erleidet, ohne daß dem Verpächter ein Äquivalent dafür geboten wäre. Dagegen kann man die Entſtehung keineswegs von der tatſächlichen Verwendung der Valuta ſeitens des Pächters abhängig machen. — Endlich muß das Darlehen dem Pächter in Perſon gegeben ſein bzw. gegeben werden. Nicht möglich iſt, daß der Pächter das Pfandrecht an ſeinem Inventar für eine Forderung gegen einen Dritten als Darlehensſchuldner beſtellt. Perſönlicher Schuldner und dinglich Haftender können inſofern nicht zwei verſchiedene Perſonen ſein. Wohl aber iſt möglich, daß kraft guten Glaubens der Gläubiger ein Pfandrecht an Einzelſtücken des Inventars, die dem Pächter nicht gehören, erwirbt und dadurch Schuldner und dinglich Haftender zwei verſchiedene Perſonen ſind. Immer aber muß der Pächter der perſönliche Schuldner ſein.[2]

[1] Zumindeſt aber allgemein an ein zu landwirtſchaftlichen Zwecken gegebenes Darlehen.

[2] Über die Frage, ob an demſelben Inventar ein mehrfaches Pfandrecht begründet werden könne, im folgenden Paragraphen.

§ 2.
Das Verhältnis des Inventarpfandrechts zu anderen Rechten am Inventar und den einzelnen Inventarſtücken

Das Geſetz trägt den Stempel eines unfertigen Intereſſenausgleichs zwiſchen Verpächter-, Pächter- und Gläubigerintereſſen, dritte Realberechtigte ſind in weitgehendem Maße benachteiligt.

Soweit die Aufgabe des Geſetzgebers war, bei dem zu ſchaffenden Geſetz einen Ausgleich zwiſchen den Intereſſen des Verpächters und des Kreditinſtitutes herbeizuführen, hat man die Löſung dadurch verſucht, daß man das geſetzliche Verpächterpfandrecht in ſeinem Umfang und hinſichtlich der zu ſichernden Forderungen beſtehen ließ, ihm aber das neue Vertragspfandrecht gleichberechtigt an die Seite ſtellte. Hierdurch iſt naturgemäß der Schutz des Verpächters weitgehend herabgemindert worden. Zunächſt „ſollen" ſich der Verpächter und das Kreditinſtitut „unter dem Geſichtspunkt der Aufrechterhaltung des Betriebes über die Art des Vorgehens" verſtändigen, wenn ſie das Inventar zu verwerten beabſichtigen (§ 9 des Geſetzes). Das weitergehende Intereſſe an einer Verſtändigung wird in der Regel der Verpächter haben. Denn das Kreditinſtitut wird kaum höheren Kredit einräumen, als durch den vorausſichtlichen Erlös des Inventars unter Einkalkulation des dem Verpächter nach § 11 des Geſetzes abzuführenden Betrages wird zurückgeholt werden können. Verpächter und Kreditinſtitut „ſollen" ſich verſtändigen. Nach Kieſow (S. 10) iſt daran gedacht, daß Verpächter und Pfandgläubiger auf den Pächter einwirken, damit er ſeine Pachtung aufgibt und Inventar und Pachtung einem ihm von den beiden Gläubigern präſentierten Dritten überläßt. Sind ſchon von vornherein drei Willen auf ein Ziel zu einigen (Verpächter, Pächter und Gläubiger), ſo wird eine Verſtändigung mit dem vierten, dem zukünftigen Pächter ſehr ſchwer ſein. Denn die Verwertung ſteht nur dann bevor, wenn die Schulden hoch ſind und keine ſichere Gewähr für die Rückzahlung mehr beſteht. Die Rolle des einſpringenden Dritten, des neuen Pächters müßte dann ſein, entweder Schuld und Haftung oder zumindeſt die Haftung allein zu übernehmen. Für ſolche Pachtverhältniſſe wird ſich ſchwerlich ein Pächter finden, es ſei denn, daß ihm ganz beſondere Vergünſtigungen ſeitens des Verpächters gewährt werden.[1] Dann würde die Verſtändigung

[1] In den Beſtimmungen der ſeitens der zugelaſſenen Kreditinſtitute verwendeten Verpfändungsverträge findet ſich nicht ſelten der Paſſus, daß, wenn die Bank nach Eintritt der Verkaufsberechtigung dem Pächter die Möglichkeit nachweiſt, zu einem angemeſſenen Abſtandspreis die Pachtung zu zedieren, die Zeſſion als eine nach billigem Ermeſſen den Intereſſen der Beteiligten entſprechende Art des Pfandverkaufs im Sinne des § 1246 BGB. gelten ſolle.

auf Koſten des Verpächters erfolgen. Es iſt alſo klar, daß eine Verſtändigung ſchwer zu erzielen ſein wird bei ſo widerſtreitenden Intereſſen von vier Beteiligten. Was iſt aber, wenn keine Verſtändigung erfolgt? § 11 Satz 1 beſtimmt, daß der Verpächter einer Verwertung des Inventars nach Maßgabe des § 10 nicht widerſprechen kann. Wichtiger als die Beſtimmung des § 9 iſt § 268 BGB. für die hier aufgeworfene Frage. Würde der Verpächter die Zwangsvollſtreckung betreiben, ſo lägen die Vorausſetzungen eines Ablöſungsrechtes für das Kreditinſtitut zweifellos vor. Man wird mit Stillſchweig (J. W. 1926, S. 2609) annehmen können, daß man als Zwangsvollſtreckung auch den Pfandverkauf ohne Schuldtitel und den freihändigen Verkauf im Sinne des § 1221 BGB. anſprechen darf, zumal wir im BGB. ähnlich gelagerte Fälle haben, bei denen der dinglich berechtigte Nichtſchuldner außerhalb der Zwangsvollſtreckung ein Befriedigungsrecht hat (BGB. §§ 1142, 1143, 1150, 1171, ferner 1223 II, 1224, 1249). Das Geſetz hat dieſe Frage ſelbſt gelöſt im § 10 II Satz 2, wo es § 1249 BGB. für anwendbar erklärt. Nach BGB. § 1249 Satz 2 findet BGB. § 268 II III Anwendung zugunſten deſſen, der durch die Veräußerung des Pfandes ein Recht an dem Pfande verlieren würde. Es kann alſo das Kreditinſtitut die Verpächterforderung ablöſen, wodurch die geſetzliche Ceſſion der Forderung des Verpächters eintritt. Die Frage iſt dann aber, ob die für die Forderung beſtehende Sicherheit in Geſtalt des geſetzlichen Verpächterpfandrechts mitübergeht. Es iſt allgemein anerkannt und das Reichsgericht hat das in Bd. 67, S. 220 ausgeſprochen, daß auch geſetzliche Pfandrechte nach § 401 BGB. mit der Cessio legis der Forderung auf den neuen Gläubiger übergehen. Aber es muß dann der neue Gläubiger die Möglichkeit zur Ausübung der pfandrechtlichen Befugniſſe haben, genauer, er muß Beſitzer ſein. Das Kreditinſtitut kann nach dem Reichsgeſetz von 1926 zwar ein Pfandrecht ohne Beſitz haben, aber für das geſetzliche Verpächterpfandrecht gilt dies nicht, wenn die Forderung des Verpächters auf das Kreditinſtitut übergeht durch Ablöſung nach § 268 BGB. Die Bank wird in der Regel keine Möglichkeit haben, neben dem ihr zuſtehenden beſitzloſen Pfandrecht das Pfandrecht des Verpächters durch Beſitz auszuüben. Infolgedeſſen dürfte in der Regel nur die Forderung übergehen, nicht das die Forderung ſichernde geſetzliche Verpächterpfandrecht. Es kann dann die Bank nur ihr eigenes beſitzloſes Verwertungsrecht am Inventar für die ihr urſprünglich zuſtehende Forderung geltend machen, nicht auch wegen der durch Ablöſung erworbenen Verpächterforderung. Das geſetzliche Verpächterpfandrecht würde

erlöſchen.[1] Auch durch Vertrag mit dem Pächter könnte das geſetzliche Verpächterpfandrecht nicht in ein vertragliches im Sinne des Reichsgeſ. von 1926 zugunſten der Bank umgewandelt werden, weil die zu ſichernde Forderung keine Forderung wegen eines dem Pächter gegebenen Darlehens wäre. Die hier praktiſch bedeutſamere Frage aber iſt infolge der ſtärkeren Stellung der Bank, ob umgekehrt der Verpächter die Forderungen des Kreditinſtitutes mit der Wirkung des Forderungs- und Pfandrechtsüberganges auf den Verpächter ablöſen kann nach § 268 BGB. Da nach § 12 des Geſetzes die geſicherte Forderung nur an ein zugelaſſenes Kreditinſtitut abgetreten werden kann und der Zweck dieſer Vorſchrift[2] der iſt, zu verhüten, daß die Forderung in die Hände eines Gläubigers gelangt, der der Überwachung durch den Pachtkreditausſchuß nicht unterliegt, dürfte dieſe Frage zu verneinen ſein.[3] Über § 268 BGB. könnte ſich der Verpächter alſo nicht helfen. Der im § 9 gebotenen Verſtändigungsvorſchrift iſt m. E. im Ernſtfall ſehr geringe Bedeutung[4] beizumeſſen. Was geſchieht nun, wenn er, wie erwähnt, der Verwertung des Inventars

[1] Offenbar anderer Anſicht: Stillſchweig J. W. S. 2609, Rothe S. 56.

[2] Vgl. Kieſow S. 32, Rothe S. 56, Stillſchweig J. W. 1926, S. 2609.

[3] Anderer Anſicht, allerdings mit großen Zweifeln, Stillſchweig J. W. 1926, S. 2609.

[4] Rothe S. 57 gibt dem Pächter im Falle ſchuldhaften Verſtoßes gegen § 9 einen Schadenserſatzanſpruch, weil ein Schutzgeſetz im Sinne des § 823 II BGB. verletzt ſei. Dieſe Anſicht kann nicht gebilligt werden. Wollte man im § 9 ein Schutzgeſetz im Sinne des § 823 II BGB. ſehen, ſo könnte dieſes Geſetz niemals den Schutz des Pächters, ſondern höchſtens den Schutz des Verpächters bezwecken. Aber es handelt ſich in Wirklichkeit gar nicht um ein Schutzgeſetz. § 9 beſtimmt, daß, wenn Verpächter oder Kreditinſtitut das Inventar zu verwerten beabſichtigen, ſie ſich „unter dem Geſichtspunkt der Aufrechterhaltung des Betriebes“ über die Art des Vorgehens verſtändigen ſollen. Von einem Schutzgeſetz könnte man nur ſprechen, wenn es ſich um eine Muß vorſchrift handeln würde, aber es iſt ja auch nicht der Schutz einer Perſon bezweckt, weder der Schutz des Pächters, noch des Verpächters, noch des Kreditinſtitutes, ſondern, will man ſchon von einem Schutz ſprechen, dann iſt hier nur der Schutz der Volkswirtſchaft — Nichtzerreißung eines volkswirtſchaftlich wichtigen Betriebes — gemeint. Es kann alſo keinen Anſpruch aus § 823 BGB. für irgendeine Partei geben. Wollte man jedoch tatſächlich in § 9 ein Schutzgeſetz für den Verpächter — nicht den Pächter — ſehen, ſo wäre die praktiſche Durchführung eines Schadenserſatzprozeſſes wohl kaum gegeben. Wann ſollte bei der Intereſſenverfolgung eine ſchuldhafte Verletzung von § 9 vorliegen, wie wollte man ſie beweiſen? Eher noch könnte man an einen Anſpruch aus § 826 BGB. für den Verpächter denken. Aber mit Recht erklärt das RG. in J. W. 1910, S. 706: „Gerade beim Wettlauf gefährdeter Gläubiger wird, wenn dabei obligatoriſche Rechte eines Mitgläubigers verletzt werden, von der Anwendung des § 826 BGB. nur mit Vorſicht und Zurückhaltung Gebrauch“ zu machen ſein. Meines Erachtens ergibt ſich für den Verpächter kein obligatoriſcher Anſpruch aus § 9. Im Ernſtfalle iſt dieſer Geſetzesbeſtimmung alſo kaum Bedeutung beizumeſſen.

ſeitens der Bank nicht widerſprechen kann? Zunächſt kann er eine nicht im Wege öffentlicher Verſteigerung erfolgende Verwertung durch Verweigerung ſeiner Zuſtimmung verhindern (§ 11 I Satz 2). Gleichgültig nun, ob Verpächter und Bank ſich nach § 9 verſtändigt haben, ob die Bank mit Zuſtimmung des Verpächters die Verwertung nicht im Wege öffentlicher Verſteigerung betrieben oder ohne ſeine Zuſtimmung die Verwertung im Wege öffentlicher Verſteigerung betrieben hat, in jedem Falle kann der Verpächter verlangen, daß die Hälfte des Erlöſes ihm zur Befriedigung oder zur Sicherſtellung für diejenigen, ihm gegen den Pächter zuſtehenden Forderungen überlaſſen wird, die durch das geſetzliche Pfandrecht geſichert ſind. Hier iſt zunächſt darauf zu achten, daß das Geſetz den Anſpruch des Verpächters gegen die Bank abhängig macht von dem Beſtehen des geſetzlichen Verpächterpfandrechts. Iſt dies überhaupt nicht entſtanden, weil die geſamten Einzelinventarſtücke nicht im Eigentum des Pächters ſtanden, ſo liegt keine durch das geſetzliche Pfandrecht geſicherte Forderung des Verpächters vor, weil der Verpächter auch kraft guten Glaubens kein Pfandrecht erhält, es ſei denn, daß der Pächter ihm vertraglich ein Pfandrecht beſtellt hätte. Aber auch, wenn ein vertragliches Pfandrecht des Pächters exiſtieren würde, würde er den Anſpruch gegen die Bank nicht haben, weil das Geſetz ausdrücklich das Beſtehen des Anſpruchs vom geſetzlichen Verpächterpfandrecht abhängig macht. Stehen alſo die Einzelinventarſtücke nicht im Eigentum des Pächters, ſo beſteht kein geſetzliches Pfandrecht des Verpächters, infolgedeſſen kein Anſpruch des Verpächters gegen die Bank. Dann beſteht aber auch kein Inventarpfandrecht der Bank; denn, wie ſchon oben erörtert, kann die Bank nur dann am Sachinbegriff Inventar ein Pfandrecht erwerben, wenn nur Einzelſtücke des Inventars nicht dem Pächter gehören. Gehört alſo das Inventar nicht dem Pächter, ſo iſt auch kein Inventarpfandrecht des Kreditinſtitutes entſtanden, auch nicht kraft guten Glaubens.[1] Anders iſt die Rechtslage, wenn nur Einzelſtücke nicht im Eigentum des Pächters ſtehen, ihm aber die überwiegende Mehrzahl der das Inventar darſtellenden Einzelſtücke gehört. Dann erlangt die Bank kraft guten Glaubens am Sachinbegriff Inventar, der alle Einzelſtücke umfaßt, Pfandrecht, der Verpächter hat aber nur an der dem Pächter gehörenden Mehrzahl der Einzelſtücke Pfandrecht erlangt. Es iſt alſo irrig, mit Rothe (S. 58) anzunehmen,

[1] Der von Rothe S. 58 genannte Fall, daß die Bank am Inventar, das nicht im Eigentum des Pächters ſteht, ein Pfandrecht kraft guten Glaubens erwerben könne, während der Verpächter kein Pfandrecht habe, iſt alſo nicht denkbar. Über die Auslegung des § 4 I vgl. oben S. 13, 14.

die Bank erlange eher Pfandrecht als der Verpächter, weil für ſie der Erwerb kraft guten Glaubens gelte. Es ſind vielmehr folgende vier Fälle zu unterſcheiden:

I. Die geſamten das Inventar ausmachenden Einzelſtücke ſtehen nicht im Eigentum des Pächters.
Dann entſteht am Inventar, wie ſchon erwähnt, weder ein Pfandrecht der Bank kraft guten Glaubens, noch ein geſetzliches Verpächterpfandrecht.

II. Nur Einzelſtücke des Inventars ſtehen im Eigentum des Pächters.
Dann erlangt die Bank kein Inventarpfandrecht, wohl aber der Verpächter, weil die Bank nur an dem dem Pächter gehörenden Inventar Pfandrecht erwerben kann; kraft guten Glaubens nur, wenn nur Einzelſtücke nicht im Eigentum des Pächters ſtehen. Der Verpächter aber erlangt an den eingebrachten Sachen geſetzliches Pfandrecht, alſo auch an Einzelſtücken, wenn die Mehrzahl der das Inventar ausmachenden Stücke im fremden Eigentum ſtehen. Hier erlangt alſo der Verpächter eher Pfandrecht als die Bank.

III. Nur Einzelſtücke des Inventars ſtehen nicht im Eigentum des Pächters.
Dann erlangt die Bank am Sachinbegriff Inventar, der alle Stücke umfaßt, das Inventarpfandrecht, kraft guten Glaubens unterliegen dieſem auch die fremden Stücke. Der Verpächter erlangt aber nur an den dem Pächter gehörenden Stücken Pfandrecht, nicht an den fremden Einzelſtücken.

IV. Die geſamten Einzelinventarſtücke ſind Eigentum des Pächters.
Dann erlangen beide Pfandrecht.

Es iſt alſo zu unterſcheiden, daß der Verpächter nur an den Einzelſtücken geſetzliches Pfandrecht erlangt (hier iſt in der Regel die Einbringung entſcheidend), daß die Bank nur am Sachinbegriff das Inventarpfandrecht erlangen kann (hier iſt Verpfändungseinigung und Niederlegung des Vertrages entſcheidend). Später ſtehen geſetzliches Verpächterpfandrecht und vertragliches Inventarpfandrecht inſofern gleich, als nach Begründung des Pfandrechts für ſpätere Einzelſtücke die Einbringung maßgebend iſt. Es wurde geſagt, daß der Anſpruch des Verpächters gegen das Kreditinſtitut auf Grund des § 11 I Satz 2 zur Vorausſetzung hat, daß die Forderung des Verpächters durch das geſetzliche Verpächterpfandrecht geſichert iſt. Es kommt nicht, wie Rothe (S. 58) anſcheinend annimmt, darauf an, wie hoch die Forderungen des Verpächters geſichert ſind, genauer, an welchen und wie vielen Einzelſtücken das

Pfandrecht des Verpächters entſtanden iſt, ſondern einzig und allein darauf, ob für die Forderungen, die der Verpächter geltend macht, überhaupt ein Verpächterpfandrecht beſteht. Es würde alſo für den Anſpruch des Verpächters gegen die Bank auf Grund des § 11 I Satz 2 genügen, wenn die geſamten Verpächter-Forderungen durch ein einziges Inventarſtück nach dem geſetzlichen Verpächterpfandrecht geſichert ſind, wenn auch die Höhe der Forderungen in keinerlei Verhältnis zum Wert des Inventarſtückes des Pächters ſtünden. Welchen Anſpruch hat der Verpächter gegen das Kreditinſtitut auf Grund des § 11? Das Geſetz ſagt, daß die Bank dem Verpächter die Hälfte des Erlöſes zur Befriedigung oder zur Sicherſtellung für die ihm gegen den Pächter zuſtehenden Forderungen zu überlaſſen hat. Könnte der Verpächter zwiſchen einem Anſpruch auf Überlaſſung des Hälfteerlöſes zur Befriedigung und einem Anſpruch auf Überlaſſung zur Sicherſtellung wählen? Das dürfte wohl kaum anzunehmen ſein. Vielmehr dürfte er den Anſpruch auf Befriedigung nur haben, wenn ihm materiell auch ein ſolcher Anſpruch gegen den Pächter zuſtünde. Der Verpächter könnte natürlich ſtatt Befriedigung auch Sicherſtellung verlangen, ſofern eine Forderung überhaupt beſteht, nicht aber umgekehrt ohne weiteres Befriedigung ſtatt Sicherſtellung. Wie hat ſich das Kreditinſtitut einem Verlangen des Verpächters gegenüber zu verhalten? Hat es ein Prüfungsrecht oder eine Prüfungspflicht, ob dem Verpächter ein Anſpruch zur Befriedigung oder zur Sicherſtellung materiell zuſteht, ob die Forderung gegen den Pächter beſteht und fällig iſt oder nicht? Kiesow (S. 30) und Stillſchweig (J. W. 1926, S. 2609) erklären, daß das Kreditinſtitut Zahlung unter eigener Verantwortung leiſte. Damit iſt dem Kreditinſtiut die Entſcheidung darüber, ob zu zahlen oder zu hinterlegen iſt, zugeſprochen. M. E. erklärt Wagemann (S. 42) mit Recht, daß hierdurch die Bank mit einer Verantwortung belaſtet würde, die im Geſetz keine genügende Stütze finde. Es kann nicht der Sinn des § 11 I ſein, eine Art Prozeßlage zu konſtruieren, bei der die Bank Richter, Verpächter und Pächter Parteien wären.[1] Es würde aber das Übertragen eines Entſcheidungsrechtes auf die Bank die Übertragung richterlicher Funktionen bedeuten. M. E. hat alſo die Bank dem Verpächter ſo wie er es verlangt den Hälfteerlös zu zahlen oder zu hinterlegen. Nur dann, wenn ſie poſitiv wüßte, daß dem Verpächter kein materieller Anſpruch gegen den Pächter zuſtünde oder daß ſeine

[1] oder im Falle der Verpächter vorgeht, umgekehrt der Verpächter Richter, Bank und Pächter Parteien wären, § 11 II des Geſetzes.

Forderung noch nicht fällig ſei, würde ſie ſich durch Zahlung dem Pächter gegenüber ſchadenserſatzpflichtig machen.

Zum Schluß einige Bemerkungen über die rechtliche Natur des Anſpruchs des Verpächters. Wir haben zwei Vorausſetzungen für das Beſtehen des Anſpruchs des Verpächters gegen die Bank auf Grund des § 11 I Satz 2 feſtgeſtellt:

a) es muß eine entſprechende[1] Forderung des Verpächters gegen den Pächter beſtehen,
b) es muß dieſe entſprechende Forderung durch ein geſetzliches Verpächterpfandrecht geſichert ſein.

Die rechtliche Eigenart des Anſpruchs des Verpächters gegen die Bank zu beſtimmen, dürfte Schwierigkeiten bereiten. Der Anſpruch hängt materiell von dem Beſtehen einer Verpächterforderung ab. Mit der Vorſtellung, der Hälfteerlös trete an die Stelle des Pfandes,[2] iſt nicht auszukommen, weil dann ein Pfandrecht am Hälfteerlös entſtehen müßte. Es handelt ſich aber weder um ein Pfandrecht an einer Sache, noch um ein Pfandrecht an einem Recht, ſondern um einen obligatoriſchen Anſpruch gegen die Bank. Mit der Verwertung durch die Bank dürfte ein Anwartſchaftsrecht des Verpächters gegen die Bank entſtehen, das ſich mit der Stellung des „Verlangens" des Verpächters kraft Geſetzes zu einem Forderungsrecht verſtärkt. Auch kann keine Rede von einem bürgſchaftsähnlichen Verhältnis ſein; denn die Bank iſt nicht Bürge, ſondern Schuldner. Ebenſowenig kann von einem einer Schuldübernahme ähnlichen Verhältnis geſprochen werden; es beſtand vorher kein obligatoriſcher Anſpruch. Vielmehr entſteht ein neuer obligatoriſcher Anſpruch (ein Schuld-, kein Haftungsanſpruch) gegen die Bank, der infolge ſeiner Abhängigkeit von dem Forderungsrecht des Verpächters gegen den Pächter als akzeſſoriſch bezeichnet werden muß. Der Anſpruch charakteriſiert ſich alſo als eine beſondere Art akzeſſoriſchen Rechtes. Nach Rothe (S. 60 ff.) muß der Verpächter ſein Recht auf Überlaſſung der Hälfte des Erlöſes im Wege der Klage gemäß § 805 ZPO. geltend machen. Wenn er ſeinen Anſpruch nicht geltend mache, bliebe er nicht nur im Zwangsvollſtreckungsverfahren unberückſichtigt, ſondern verliere den Anſpruch. Dem iſt zu erwidern, daß der Anſpruch beſonderer Art iſt, aber nicht zugrunde geht. Es iſt im Geſetz nicht geſagt, daß der Verpächter ſeinen Anſpruch in der Zwangsvollſtreckung, d. h. während der Dauer nach § 805 ZPO. geltend machen müſſe. Er hat vielmehr

[1] Entſprechend heißt: bei fälliger Forderung iſt Anſpruch auf Zahlung, bei noch nicht fälliger Forderung, Anſpruch auf Hinterlegung gegeben.

[2] Vgl. Rothe S. 57.

den Anſpruch auf die Hälfte des Erlöſes ganz unabhängig von der Zwangsvollſtreckung, kann ihn zwar im Wege des § 805 ZPO. geltend machen, ebenſo aber auch ſpäter[1] durch eigene Klage. Dem dürfte nicht entgegenſtehen, daß von einem „Erlös" ſtreng genommen nur ſolange geſprochen werden kann, als die durch Verwertung erlangte Summe nicht in das Eigentum der Bank übergegangen iſt (RG. 12, 371).[2] Vielmehr unterſcheidet ſich der Anſpruch des Verpächters auf Grund des § 11 I Satz 3 von dem gewöhnlichen Anſpruch eines geſetzlichen Pfandgläubigers im Falle des Vorgehens eines Dritten im Wege der Einzelvollſtreckung dadurch, daß der Verpächteranſpruch des § 11 I Satz 3 als materieller Anſpruch gegen die Bank durch die Zwangsvollſtreckung ſeitens der Bank nicht berührt wird, während ſonſt der Anſpruch auf vorzugsweiſe Befriedigung auf Grund des § 805 ZPO. erliſcht, wenn er nicht geltend gemacht wird.[3]

Wurde bisher der Darſtellung des Inventarpfandrechts im Verhältnis zum Verpächterpfandrecht ein einziges Inventarpfandrecht zugrunde gelegt, ſo ſoll nun eine kurze Erörterung über die Verhältniſſe mehrerer Inventarpfandrechte zum Verpächterpfandrecht folgen. Nach Kiesow (S. 20) kann an demſelben Inventar immer nur ein Inventarpfandrecht beſtehen, das beſtehende Pfandrecht des Kreditinſtitutes nur durch Erhöhung der geſicherten Forderung erweitert werden. Das würde für den Pächter eine große Abhängigkeit bedeuten. Denn dann wäre er, falls er nicht genügend Kredit bekommen hat, ganz dem erſten Kreditinſtitut ausgeliefert. Einen weiteren Kredit von anderer Seite könnte er dann nur dadurch bekommen, daß die erſte Bank ihre Forderung und ihr Pfandrecht an ein zweites zugelaſſenes Kreditinſtitut, welches das zweite Darlehen zu geben willens iſt, abtritt. Die Gründe, die Kiesow in der Konkurrenz mehrerer Inventarpfandrechte ſieht, ſind ſchon von Stillſchweig (J. W. 1926, S. 2606) als nicht ſtichhaltig abgelehnt worden. Wenn ein Fall der Doppelverpfändung an zwei verſchiedene Kreditinſtitute auch ſelten vorkommen wird, ſo ſind trotzdem, da er rechtlich möglich iſt, die Fragen zu entſcheiden, in welchem Verhältnis zwei Inventarpfandrechte zueinander und in welchem Verhältnis ſie zum Verpächterpfandrecht ſtehen. Betreibt eines von den mehreren Kreditinſtituten die Zwangsvoll-

[1] Für Beſtehenbleiben des Anſpruchs Stein Jonas § 805 II 3 Abſ. 2.

[2] Denn im § 11 iſt von der Hälfte des Erlöſes die Rede; man darf annehmen, daß der Wert der Hälfte des Erlöſes gemeint iſt.

[3] Da dieſer Anſpruch ſelbſt beſtehen bleibt, kann es auch nicht die Frage geben, ob nach der Zwangsvollſtreckung ein Bereicherungsanſpruch deſſen, der ein Vorzugsbefriedigungsrecht hatte, noch beſteht.

ſtreckung, ſo kann dadurch der Hälfteanſpruch des Verpächters nicht Einbuße erleiden, die zweite Hälfte fällt den Kreditinſtituten zu, bei denen das Rangverhältnis nach der Zeit der Entſtehung der Pfandrechte entſcheidet.[1] Es bleibt die Frage offen, welches Verhältnis zwiſchen Inventarpfandrecht und Verpächterpfandrecht eintritt, wenn Dritte im Wege der Zwangsvollſtreckung gegen den Pächter vorgehen. Dritten Gläubigern gegenüber können Verpächter und Kreditinſtitut nach den gewöhnlichen Regeln des § 805 ZPO. vorzugsweiſe Befriedigung aus dem Erlös verlangen. Tun ſie das beide, ſo findet § 11 entſprechende Anwendung, ſo daß auch hier jeder den Hälfteerlös bekommt. Wenn jedoch nur einer von beiden von dem im § 805 ZPO. gegebenen Recht der Geltendmachung vorzugsweiſer Befriedigung Gebrauch macht, ſo hat der andere, der ſich nicht gerührt hat, keinen Anſpruch auf den Hälfteerlös. In dieſem Fall tritt zu den genannten[2] Vorausſetzungen der Entſtehung des Anſpruches aus § 11 I Satz 2 noch die weitere, daß der Verpächter, bzw. die Bank, die Klage auf vorzugsweiſe Befriedigung erhoben hat und durchgedrungen iſt.

Nach dem Dargelegten ſehen wir Verpächter- und Inventarpfandrecht gleichberechtigt nebeneinander ſtehen. Zwar kann ein Gläubiger der Zwangsvollſtreckung ſeitens des anderen nicht widerſprechen, bekommt aber einen obligatoriſchen Anſpruch gegen den andern auf den Hälfteerlös. Dritte müſſen, wenn ihr Recht nach Begründung des Pfandrechts entſtanden iſt, dem Verpächter und Kreditinſtitut vorzugsweiſe Befriedigung einräumen. Bei der Frage des Verhältniſſes des Inventarpfandrechts zu Rechten Dritter, die an Inventarſtücken beſtehen, bzw. beſtanden, ſoll zunächſt die Sicherungsübereignung erörtert werden. Die Sicherungsübereignungen einzudämmen, beſtehen ſeit langem Beſtrebungen. Dem Entwurf Keinath, Eſſer, Koch-Weſer, Dr. Pfleger und Gen. betr. Einführung des Regiſterpfandrechts[3] lag der Gedanke der Einſchränkung zugrunde. Das Regiſterpfandrecht ſollte eingeführt werden an Stelle der Sicherungsübereignungen. Die Gefahr der Sicherungsübereignung liegt auf der Hand. Es iſt unſichtbar und kann zu großen Schädigungen für Kreditgeber führen. Zur Sicherung des Kreditinſtitutes beſtimmt nun § 22 des Geſetzes, daß Rechte auf Grund einer vor dem Inkrafttreten des Geſetzes (d. i. der 13. Juli 1926) erfolgten Sicherungsübereignung innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten beim Amtsgerichte des Betriebs-

[1] Vgl. Stillſchweig J. W. 1926, S. 2609.

[2] Vgl. oben S. 22.

[3] Nr. 1811 der Druckſachen des Reichstags III, Wahlperiode 1924/26.

ſitzes angemeldet werden mußten, wenn die Sicherungseigentümer nicht Gefahr laufen wollten, ihr Sicherungseigentum auf Grund gutgläubigen Erwerbes des Kreditinſtitutes zu verlieren.[1] Haben die Sicherungseigentümer angemeldet, ſo iſt damit gutgläubiger Erwerb des beſitzloſen Pfandrechtes ſeitens des Kreditinſtitutes an den ſicherungsübereigneten Stücken ausgeſchloſſen; haben ſie ihr Sicherungseigentum nicht angemeldet, ſo beſteht die Möglichkeit, daß das Inventarpfandrecht nach § 4 auch an den nicht mehr dem Pächter gehörenden Stücken entſteht. Der Sicherungseigentümer muß dann für den Fall der Gutgläubigkeit der Bank die Vollſtreckung dulden, hat keinen Anſpruch auf vorzugsweiſe Befriedigung nach § 805 ZPO., ſondern das Pfandrecht des Kreditinſtitutes geht vor. Nur einen eventuellen Übererlös könnte der Sicherungseigentümer für ſich beanſpruchen. Der Verpächter hat mit der Einbringung ſein geſetzliches Pfandrecht erworben, hat alſo hier den Anſpruch auf den Hälfteerlös auch vor dem Sicherungsnehmer, es ſei denn, daß er auf ſein geſetzliches Pfandrecht verzichtet hätte. Wurde nach Inkrafttreten des Geſetzes eine Sicherungsübereignung vorgenommen und dann ein Inventarpfand beſtellt, ſo gilt die Regel des § 4 I Satz 1. Endlich geht nach allgemeiner Regel das Inventarpfand vor, wenn es zeitlich vor der Sicherungsübereignung beſtellt wurde.

Bzgl. der Rechte aus einem Eigentumsvorbehalt ſagt das Geſetz ausdrücklich nichts. Ein ſogenannter uneigentlicher Eigentumsvorbehalt bleibt, da er nur obligatoriſche Rechte[2] begründet, keine Rechte a n den Sachen, außer Betracht. Der eigentliche, echte Eigentumsvorbehalt, der heute bei landwirtſchaftlichen Maſchinen ſehr läufig iſt,[3] iſt zugunſten des Inventarpfandrechts ſtiefmütterlich behandelt, ſchlimmer noch wie das Sicherungseigentum. Denn, ſoweit der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Geſetzes maßgebend war, konnte der Sicherungseigentümer ſeine Rechte für die Zukunft ſchützen, der Vorbehaltseigentümer aber iſt völlig ſchutzlos. Er konnte zwar verſuchen, auch ſein Eigentum ähnlich wie der Sicherungseigentümer beim

[1] Streng genommen kann nicht von einem Eigentumsverluſt des Sicherungseigentümers geſprochen werden, es entſteht höchſtens an ſeiner Sache das Inventarpfandrecht (a. Anſ. Wagemann, Anmerkung 3 zu § 22).

[2] Dr. Rudolf Ziffer in J. W. 1930, S. 1358; Rühl S. 75 ff.

[3] Nach Rühl S. 284 (Mitteilungen der Deutſchen Landwirtſchaftsgeſellſchaft 1929, S. 118) hat die 1926 mit Hilfe des Reichsminiſteriums für Ernährung und Landwirtſchaft gegründete Finanzierungsgeſellſchaft für Landkraftmaſchinen A.G. im Einvernehmen mit dem Reichslandbund und der Deutſchen Landwirtſchaftsgeſellſchaft in zwei Jahren für rund 50 Millionen RM. umgeſetzt und hat jetzt noch für rund 32 Millionen RM. = 27 000 Wechſel im Depot.

Amtsgericht anzumelden, um den gutgläubigen Erwerb eines Pfandrechts eines Kreditinſtitutes unmöglich zu machen, mußte aber damit rechnen, daß ihm vom Amtsgericht ſeine Anmeldung als unſtatthaft oder zumindeſt als im Geſetz nicht vorgeſehen, zurückgewieſen wurde. Weiterhin, d. h. ſeit dem Ablauf der Anmeldungsfriſt von zwei Monaten ſeit Inkrafttreten, iſt er in der gleichen ſchlechten Lage wie der Sicherungsnehmer. An ſeiner Sache kann zwar nicht, wie das bei einem ſpäteren Sicherungsnehmer der Fall iſt, ein geſetzliches Verpächterpfandrecht beſtehen, beſſer entſtehen, wohl aber kraft guten Glaubens auf Grund des § 4 I Satz 1 das Inventarpfandrecht, wobei in ſolchem Falle fraglich ſein könnte, wie weit der Verpächter ſeinen Anſpruch auf den Hälfteerlös geltend machen kann. Der Verpächter kann aber den Hälfteerlös auch beanſpruchen, wenn er an der Sache des Vorbehaltseigentümers kein geſetzliches Pfandrecht hatte,[1] ſo daß der Vorbehaltseigentümer auch die Befriedigung des Verpächters aus ſeiner Sache zu dulden gezwungen iſt. Dieſe Konſequenz muß zuungunſten des Vorbehaltseigentümers aus der Beſtimmung des § 11 gezogen werden, eine Konſequenz, die wirtſchaftlich eine Erweiterung des Verpächterpfandrechts bedeutet.

Anders iſt die Lage des Kreditinſtitutes, wenn Rechte am Inventar, die durch eine Belaſtung des verpachteten Grundſtücks oder im Wege der Zwangsvollſtreckung erworben ſind, in Frage ſtehen (§ 7 des Geſ.). Hier iſt Inventarpfandrechtserwerb kraft guten Glaubens nicht möglich. Abgeſehen von dieſem Fall, dem der Anmeldung des Sicherungseigentümers innerhalb der zwei Monate und dem des geſetzlichen Verpächterpfandrechts verſagt der gute Glaube der Bank nur, wenn es ſich um geſtohlene, verlorene oder ſonſt abhanden gekommene Inventarſtücke handelt (§ 4 III d. Geſ.).

Umgekehrt bedeutet die Geſtaltung des Inventarpfandrechts einen ſchwerwiegenden Eingriff in die ſonſt geltenden Regeln über den gutgläubigen Erwerb, wenn Dritte Inventarſtücke, die dem Inventarpfandrecht unterliegen, erwerben. Nach § 5 II des Geſetzes kann zwar der Pächter über einzelne Inventarſtücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtſchaft verfügen, wodurch das Inventarſtück

[1] Das Geſetz läßt den Anſpruch, wie ſchon erwähnt (S. 20, 21 oben), von der Höhe der Forderungen des Verpächters gegen den Pächter, nicht auch davon abhängig ſein, wie hoch die Forderungen, d. h. durch wie viele Einzelſtücke geſichert ſind. Weil nun das Geſetz damit offenbar auf die Art der Forderung abſtellt, iſt es möglich, daß der Verpächter im Falle der Verwertung ſeitens der Bank am Erfolg der Sicherung der Bank partizipiert, alſo beſſer geſtellt wird, wie wenn er ſelbſt ſeine geringere Sicherung auswertet. Der Verpächter kann alſo den Hälftewert in jedem Fall verlangen.

von der Haftung frei wird, wenn es vom Grundstück entfernt ist, bevor der Pfandgläubiger sein Pfandrecht gerichtlich geltend gemacht hat. Nach Abs. I des § 5 kann sich der Dritte, der von dem Pächter ein mit dem Pfandrecht belastetes Inventarstück oder ein dingliches Recht an einem Inventarstück erwirbt, dem Kreditinstitut gegenüber nicht auf seinen guten Glauben berufen, solange der Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgericht „niedergelegt ist".[1] Es ist also zu beachten, daß das Pfandrecht mit der Niederlegung entsteht, der Erwerb kraft guten Glaubens ausgeschlossen ist, solange die Niederlegung seitens der Bank oder des Pächters nicht beseitigt ist. Voraussetzung für einen unbelasteten Erwerb eines Inventarstückes seitens eines Dritten vom Pächter ist demnach:

a) daß die Verfügung des Pächters innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft[2] geschah;
   War das nicht der Fall, so greift Abs. I des § 5 Platz: der Dritte muß das Pfandrecht gelten lassen, kann sich, auch wenn er noch so gutgläubig war, nicht auf seinen guten Glauben berufen, solange die Niederlegung des Verpfändungsvertrages seitens der Bank oder des Pächters nicht rückgängig gemacht worden ist.
b) daß das Inventarstück vom Grundstück entfernt wurde;
   Ist das Inventarstück nicht entfernt, so bleibt das Pfandrecht bestehen, auch wenn die Verfügung im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft geschah; erst mit der Entfernung erlischt das Pfandrecht.
c) daß der Pfandgläubiger sein Pfandrecht nicht gerichtlich geltend gemacht hat vor der Entfernung vom Grundstück.

Somit sind folgende Fälle zu unterscheiden:

---

[1] Wagemann, Anm. 3 zu § 5, will „niedergelegt" durch die „richtigere" Formulierung „liegt" ersetzt wissen. Das dürfte jedoch nicht ganz dasselbe sein. Man muß zugunsten der Bank annehmen, daß die Fassung „solange niedergelegt ist" bedeutet: solange kein Schritt seitens der Bank oder des Pächters auf Beseitigung der Niederlegung getan ist, während „liegt" bedeuten würde, daß der Verpfändungsvertrag tatsächlich bei Gericht vorhanden ist. Im ersten Fall ist auf eine Beseitigung des Aktes der Niederlegung, im zweiten Fall auf das tatsächliche Vorhandensein des Verpfändungsvertrages bei Gericht abgestellt. Würde der Verpfändungsvertrag durch irgendeinen Zufall oder höhere Gewalt oder Verschulden des Gerichts nicht mehr bei Gericht vorhanden sein, so wäre er nach der Fassung des Gesetzes noch niedergelegt, weil nichts zur Beseitigung der Niederlegung von seiten der Bank oder des Pächters unternommen ist. Dem steht nicht entgegen, daß nach § 16 Dritten die Einsicht gestattet ist; denn eingesehen werden können nur vorhandene Verpfändungsverträge. Im aufgezeichneten Fall könnte sich, und darin zeigt sich auch die Schwere des Eingriffs in die sonst geltenden Regeln über den Erwerb kraft guten Glaubens, der Dritte nicht auf seinen guten Glauben berufen. Würde die Fassung des Gesetzes „liegt" heißen, so wäre der gute Glaube geschützt.

[2] Vgl. BGB. §§ 588 I, Satz 2, 1121.

I. Der Verpfändungsvertrag ist noch beim Amtsgericht niedergelegt. Dann ist es möglich,

1. daß die Verfügung innerhalb der Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft geschah und der Pfandgläubiger sein Pfandrecht gerechtlich nicht geltend gemacht hat vor der Entfernung vom Grundstück;
   Hier erwirbt der Dritte das Inventarstück ohne Rücksicht auf guten oder bösen Glauben lastenfrei mit der Entfernung.
2. daß die Verfügung zwar innerhalb der Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft geschah, der Pfandgläubiger sein Pfandrecht aber vor der Entfernung gerichtlich geltend machte;
   Hier bleibt das Pfandrecht der Bank bestehen, obwohl die Verfügung sich innerhalb der Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft hielt. Auf guten Glauben kann sich der Dritte nicht berufen.
3. daß die Verfügung nicht innerhalb der Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft geschah, der Pfandgläubiger sein Pfandrecht vor der Entfernung gerichtlich nicht geltend machte;
   Dann erlischt das Pfandrecht nicht. Das Kreditinstitut kann jederzeit von ihm (aber auch nur von ihm, nicht von einem gutgläubigen Vierten) die Herausgabe verlangen, auch wenn er gutgläubig war.
4. daß die Verfügung nicht innerhalb der Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft geschah und der Pfandgläubiger sein Pfandrecht vor der Entfernung gerichtlich geltend machte.
   Hier erlischt gleichfalls (wie bei 3) das Pfandrecht nicht.

II. Der Verpfändungsvertrag ist nicht mehr bei Gericht niedergelegt. Wir haben hier zu den unter I aufgeführten vier Fällen wie folgt zu unterscheiden:

zu 1. Der Dritte erwirbt lastenfrei wie unter I 1.

zu 2. Hier ist zu unterscheiden, ob der Dritte gut- oder bösgläubig war. Haben wir es mit einer Eigentumsübertragung zu tun, so liegt im Regelfall, wenn das Inventarstück dem Pächter gehörte, Eigentumserwerb vom Berechtigten vor. Nach § 936 BGB. erlischt das Pfandrecht, wenn zumindest mittelbare Besitzverschaffung an den gutgläubigen Dritten erfolgt ist. Nicht maßgebend ist hier der Zeitpunkt der Entfernung vom Grundstück, sondern der Zeitpunkt der Besitzverschaffung, die auf dem Grundstück selbst erfolgen kann. War der Dritte bei der Besitzverschaffung nicht mehr gutgläubig, dann bleibt das Pfandrecht bestehen. Die Rechtslage ist die gleiche, wenn die Sache nicht dem Pächter gehört, also Eigentumserwerb vom

Nichtberechtigten vorliegt. Dann muß ſich der gute Glaube ſowohl auf das Eigentum als auf das Nichtbeſtehen einer Belaſtung erſtrecken. Auch bei einer Verſchaffung eines dinglichen Rechtes an der Sache gelten die gewöhnlichen Regeln des BGB. (§ 933 BGB. findet bei Pfandrechtsbeſtellung gemäß § 1207 BGB. keine Anwendung). Entſcheidend iſt alſo hier, ob der Dritte bei der Beſitzverſchaffung noch in gutem Glauben war, zu beachten, daß der gute Glaube durch gerichtliche Geltendmachung des Pfandrechts ſeitens des Kreditinſtitutes nicht zerſtört werden muß.[1]

zu 3. und 4. Hier gelten wie unter 2. die gewöhnlichen Regeln des BGB. über den gutgläubigen Erwerb von Nichtberechtigten.

Wenn auch die erörterten Beſtimmungen des § 5 nur das Verhältnis des Pächters zu einem Dritten, der vom Pächter erwirbt, nicht die Weiterveräußerung des Dritten an einen Vierten betreffen, ſomit nicht res extra commercium geſchaffen werden[2], ſo iſt der Eingriff in die Regeln über den gutgläubigen Erwerb doch ſchwerwiegend genug. Er liegt darin, daß der Dritte, wenn er auch noch ſo ſehr gutgläubig war, ſich dem Kreditinſtitut gegenüber nicht auf ſeinen guten Glauben berufen kann, ſolange der Verpfändungsvertrag niedergelegt iſt. Es iſt kein wirkliches Regiſter vorhanden, nach § 16 können die Verpfändungsverträge eingeſehen werden. Hierdurch ſoll der Dritte geſchützt werden. Die Beſtimmung kann aber in Ausnahmefällen, vor allem dann um ſo härter wirken, wenn ein Verpfändungsvertrag bei Gericht nicht mehr vorhanden iſt, die Niederlegung ſeitens der Bank oder des Pächters aber noch nicht rückgängig gemacht worden iſt. Aber auch in dem Regelfall, wenn der Verpfändungsvertrag bei Gericht liegt, iſt die Beſtimmung des § 5 hart genug. Wie ſoll dem Dritten (z. B. einem Händler) zugemutet werden, beim Kaufe eines Stückes zuvor zum Gericht zu gehen und den Verpfändungsvertrag einzuſehen. Denn wenn die Verfügung auch im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtſchaft geſchah, was im Einzelfall ſchwer feſtzuſtellen iſt, ſo hat der Dritte das Pfandrecht bei gerichtlicher Geltendmachung vor dem Abholen doch gegen ſich gelten zu laſſen. Vor allem aber wird derjenige, der vor der Pfandrechtsbeſtellung eine Sache an den Pächter unter Eigentumsvorbehalt verkaufte, und derjenige, der ſich eine Sache vom Pächter vor der Pfandrechtsbeſtellung ſicherungsweiſe übereignen ließ, geſchädigt, wenn das Kreditinſtitut bzgl. der Stücke im guten Glauben

[1] Die Geltendmachung kann dem Dritten bei der Beſitzverſchaffung vollkommen unbekannt ſein.

[2] Wagemann, Anmerkung II zu § 5.

iſt. Beide können nicht wiſſen, daß der Pächter ein Pfandrecht zu beſtellen willens war, aber auch der Pächter wußte womöglich infolge Verſchlechterung ſeiner Lage nicht davon. Dann iſt dem gutgläubigen Dritten auch nicht mit einer Schadenserſatzforderung Entgelt verſchafft, wenn ſie ſich dadurch zu ſchützen ſuchen, daß ſie dem Pächter vertraglich die Verpflichtung auferlegen, eine Pfandrechtsbeſtellung vorher anzuzeigen. Denn dieſe Schadenserſatzforderung hätten ſie gegebenenfalls nur gegen den Pächter, bei dem dann nichts zu holen wäre. Der Intereſſenausgleich, den das Geſetz dokumentiert, betrifft alſo nur Kreditinſtitut, Verpächter und Pächter. Deshalb muß man mit Rühl[1] fordern, daß beſonders hohe Anforderung an die Gutgläubigkeit des Kreditinſtitutes im Sinne des § 4 des Geſetzes geſtellt werden.

§ 3.

Der Untergang des Pfandrechts.

Das Inventarpfandrecht iſt beſitzlos. Es gelten deshalb für den Untergang dieſes Pfandrechts nicht diejenigen Vorſchriften des BGB., die den Untergang durch Beſitzverluſt eintreten laſſen: alſo nicht die §§ 1253, 1254. Im übrigen erliſcht das Inventarpfandrecht unter denſelben Bedingungen, unter denen das Pfandrecht des BGB. erliſcht.

Das Pfandrecht erliſcht, wenn das Inventar untergeht. Da es dann kraft Surrogation keinen Erwerb etwaiger Erſatzanſprüche gibt, ſo laſſen ſich die Kreditinſtitute von vornherein im Verpfändungsvertrag die Verſicherungsanſprüche abtreten.

Das Pfandrecht geht gemäß § 14 des Geſetzes durch Verzicht unter, alſo durch rechtsgeſchäftliche Aufhebung, die durch einſeitige formloſe Aufgabeerklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Verpfänder

[1] S. 119: „Es wird Aufgabe der Rechtſprechung ſein, gerade hier durch eine ſcharfe Auslegung des Begriffes der groben Fahrläſſigkeit wirtſchaftliche Unzuträglichkeiten des Geſetzes für die unter Eigentumsvorbehalt liefernden Induſtriellen und Händler zu mildern. Da die zugelaſſenen Kreditinſtitute ſämtlich über genaue Kenntnis der einſchlägigen Verhältniſſe verfügen, iſt ihnen bekannt, in welchem Umfange namentlich bei Lieferung von Maſchinen der Eigentumsvorbehalt üblich iſt: wenn ſie trotz Kenntnis dieſer verdächtigen Umſtände die gebotenen weiteren Nachforſchungen, insbeſondere Nachfragen bei den Lieferanten, unterlaſſen, ſo handeln ſie grob fahrläſſig". Wieweit die Bank die Pflicht der Erkundigung hat, iſt Tatfrage. Mit Rühl eine allgemeine Pflicht zur Erkundigung aufzuſtellen, geht m. E. nicht an. Andererſeits iſt die Bank nicht ſchon ohne weiteres dadurch gutgläubig, daß ſie ſich in der von den Kreditinſtituten geübten Weiſe im Verpfändungsvertrag vom Pächter verſichern läßt, daß die Inventarſtücke ſein Eigentum ſeien.

oder, falls dem Pächter die Sache nicht gehörte und die Bank gutgläubig Pfandrecht erworben hatte, gegenüber dem Eigentümer geſchehen kann. Daß die Erklärung auch gegenüber dem Eigentümer der Sache abgegeben werden kann, muß angenommen werden,[1] wenn auch § 14 II nur von der Erklärung gegenüber dem Pächter ſpricht. Wenn die Verzichtserklärung auch formlos abgegeben werden kann, um den Untergang des Pfandrechts zu bewirken, ſo hat der Pächter doch an einer öffentlich beglaubigten Erklärung der Bank, auf deren Ausſtellung er nach Erlöſchen des Pfandrechts gemäß § 14 III einen Anſpruch hat, wenn er vom Gericht die Herausgabe der niedergelegten Verpfändungsurkunde[2] verlangen will (§ 15 IV), großes Intereſſe. Dieſe öffentlich beglaubigte Erklärung muß enthalten, daß das Pfandrecht erloſchen iſt. Der Nachweis kann aber auch auf andere Weiſe als durch dieſe vom Kreditinſtitut ausgeſtellte Erklärung geführt werden. Das Geſetz ſpricht nur davon, daß eine ſolche Erklärung zum Nachweiſe des Erlöſchens genügt. Allerdings muß Urkundenbeweis und als Form wohl auch die der öffentlichen Beglaubigung gefordert werden.

Ferner erliſcht das Pfandrecht, wenn dieſer Fall deshalb, weil er keine praktiſche Bedeutung hat, auch nicht im Geſetz aufgeführt iſt; ſowohl durch Zuſammentreffen von Forderung und Schuld (obligatoriſche Confuſion) als auch durch dingliche Confuſion (§ 1256 BGB.).

Vom laſtenfreien Erwerb der Pfandſache kraft guten Glaubens gemäß § 936 BGB. war ſchon oben die Rede. Abgeſehen von dieſem Fall, dem Eintritt eines Endtermins oder einer auflöſenden Bedingung und den unten zu behandelnden aus der Akzeſſorietät ſich ergebenden Untergangsgründen könnte das Pfandrecht an einer Einzelſache[3] des Inventars noch nach §§ 973, 949, 950 II BGB., nicht aber nach § 945 BGB. erlöſchen.

Erliſcht die Forderung, für die das Pfandrecht beſtellt iſt, ſo geht das Pfandrecht unter (§ 14 I des Geſ., § 1252 BGB.). Wie jede For-

[1] § 14 entſpricht BGB. § 1255. § 14 II ſpricht davon, daß zur Aufhebung durch Rechtsgeſchäft die Erklärung gegenüber dem Pächter „genügt". Sie muß alſo nicht dem Pächter gegenüber erfolgen. Es iſt im § 14 der Ausnahmefall des gutgläubigen Pfandrechtes nur nicht behandelt. Da Verpfänder und Eigentümer nach § 4 nicht dieſelbe Perſon ſein müſſen, ſo muß auch, wie nach § 1255 BGB., die Erklärung dem Eigentümer gegenüber abgegeben werden können.

[2] Die Herausgabe der Pfändungsurkunde iſt kein Endigungsgrund für das Pfandrecht.

[3] Davon wird aber nicht das an der Sachgeſamtheit beſtehende Pfandrecht betroffen.

derung kann die Darlehensforderung des Kreditinſtitutes erlöſchen durch Erfüllung, Hingabe an Erfüllungsſtatt, Hinterlegung, Aufrechnung, Erlaß und Confuſion[1]. Die Verjährung der Forderung, die nach § 223 I BGB. das Pfandrecht nicht zum Erlöſchen bringen würde, ſteht ebenſo wie die Erſitzung (§ 945 BGB.) nicht in Frage, weil das Geſetz nur eine Lebensdauer von zehn Jahren hat (§ 23 des Geſetzes).

Endlich geht naturgemäß das Pfandrecht im Falle rechtmäßiger Pfandveräußerung zugrunde, gleichgültig, ob die Verwertung durch die Bank oder den Verpächter betrieben wird[2].

II. Inhalt und Konſtruktion des Verwertungsrechtes

§ 4.

Der Inhalt des Verwertungsrechtes

Der Inhalt des Pfandrechts iſt ein begrenztes Herrſchaftsrecht des Pfandgläubigers an dem Pfandgegenſtand, das ihn ſtets zur Verwertung, regelmäßig zum Beſitz und unter Umſtänden zur Nutzung der Sache befugt.[3] Beim Inventarpfandrecht iſt das Kreditinſtitut nur zur Verwertung befugt. Die Verwertung erfolgt durch Verkauf (§ 10 I Satz 1). Zum Verkauf iſt die Bank berechtigt, ſobald die Forderung ganz oder zum Teil fällig iſt (§ 10 I Satz 2 des Geſ., § 1228 II Satz 1 BGB.). Der Verkauf kann geſchehen nach den Vorſchriften des BGB. §§ 1234 bis 1240 und nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorſchriften der ZPO. §§ 816 ff., wenn der Pfandgläubiger für ſein Recht zum Verkauf einen vollſtreckbaren Titel erlangt hat. Im erſten Fall, dem des Pfandverkaufs, hat das Kreditinſtitut nach § 10 III vom Eintritt der Verkaufsberechtigung an, d. h. alſo, wenn die Forderung ganz oder zum Teil fällig geworden iſt, einen Herausgabeanſpruch gegen den Pächter. Dies iſt ein Inhalt des Verwertungsrechtes, natürlich kein Beſitzrecht, wie ſich ein ſolches beim Fauſtpfand aus dem Herrſchaftsrecht ergibt.

Geſchützt iſt der Pfandgläubiger durch die Beſtimmung des § 8

---

[1] Der Fall der obligatoriſchen Confuſion wurde ſchon genannt.

[2] § 10 II, Satz 2 des Geſ. mit § 1242 II, Satz I BGB.

[3] Vgl. Wolff, Sachenrecht § 159 I.

des Gef.[1], wonach auf ſeine Anſprüche die für die Anſprüche aus dem Eigentum geltenden Vorſchriften entſprechende Anwendung finden, wenn ſein Pfandrecht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung der Rechte des Pfandgläubigers kann von Dritten, aber auch vom Pächter erfolgen, wenn z. B. der Pächter Inventar vom Pachtgut wegſchafft. Der Pfandgläubiger hat in entſprechender Anwendung die rei vindicatio aus § 985 BGB., den Anſpruch aus § 1007 BGB. und die actio negatoria des § 1004 BGB. Es iſt hier ebenſo wie bei §§ 1227, 1065 BGB. möglich, daß die rei vindicatio ſich gegen den Eigentümer der Sache richtet, dann nämlich, wenn infolge gutgläubigen Erwerbs gemäß § 4 des Gef. Pächter und Eigentümer zwei verſchiedene Perſonen ſind. In der Regel kann die Bank nur Herausgabe an den Pächter verlangen, an ſich ſelbſt dann, wenn die Verwertung nach den Vorſchriften über den Pfandverkauf gemäß §§ 1234 bis 1240 BGB. erfolgen ſoll. Es muß angenommen werden, daß die Bank in dem oben bezeichneten Fall der Wegſchaffung eines Inventarſtücks gegen den Pächter die actio negatoria hat, um die Rückſchaffung auf das Pachtgut zu erzwingen, wenn auch ſtreng genommen keine Beſitzſtörung vorliegt. Außerdem beſtehen gegebenenfalls die allgemeinen Anſprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß §§ 812 ff. BGB. und aus unerlaubten Handlungen gemäß §§ 823 ff. BGB.

§ 5.

Die Konſtruktionsfragen des Verwertungsrechts

Bisher war ein dingliches Recht an einer Sachgeſamtheit nicht möglich. Zwar wurde die entgegengeſetzte Meinung von einzelnen wie von Dernburg (III § 2) und Fuchs (Seite 31) vertreten, man kann jedoch ſagen, daß die herrſchende Meinung die Möglichkeit eines dinglichen Rechts an einem Inbegriff von Sachen ablehnte.[2] Auch das Reichsgericht hat in ſtändiger Rechtſprechung ſo entſchieden.

Unter einer Sachgeſamtheit oder einem Inbegriff von Sachen verſteht man eine Mehrheit von ſelbſtändigen Sachen, die nicht im Verhältnis von Hauptſache und Zubehör ſtehen, aber infolge gemeinſchaftlichen wirtſchaftlichen Zweckes im Verkehr als wirtſchaftliche

[1] Entſprechend § 1227 BGB., jedoch mit dem Unterſchied, daß im Falle des § 1227 BGB. der Pfandgläubiger außer den Anſprüchen aus dem Eigentum vollen Beſitzesſchutz als unmittelbarer Beſitzer (§§ 861, 862, 867 BGB.) hat, da es ſich hier um Fauſtpfandrecht handelt.

[2] Vgl. Planck, Bd. 1, Vorbem. zu 3 b vor § 90; Staudinger § 90; Reichsgerichtsrätekommentar Anm. 1 zu § 90; Enneccerus, Bd. I 1 § 114 II.

Einheit behandelt werden.[1] Das BGB. ſelbſt gibt keine Definition. Es bleibt zunächſt fraglich, wie weit die genannte Begriffsformulierung es zuläßt, daß die Parteien beſtimmen, was zu einem ſolchen Inbegriff gehört. Nach Coſack[2] wird das „durch die willkürliche Beſtimmung der Parteien und die Verkehrsſitte frei feſtgeſetzt". Der Begriff erfordert ein Zweifaches, das Vorliegen einer Mehrheit von Sachen, welche

a) einem gemeinſchaftlichen wirtſchaftlichen Zwecke dienen,

b) objektiv von der Verkehrsſitte als zuſammengehörig, als Einheit, d. h. einem gemeinſchaftlichen wirtſchaftlichen Zwecke dienend und einen ſolchen erfüllend, angeſehen werden.

Damit iſt geſagt, wie weit die Parteien beſtimmen können, was im einzelnen Falle zu einem Sachinbegriff gehören ſoll. Sie können nicht irgendwelche Sachen willkürlich durch Vereinbarung zu einer Sachgeſamtheit machen und dann als Sachgeſamtheit behandelt wiſſen wollen. Wohl aber können ſie beſtimmen, daß von einer größeren Mehrheit einzelne Sachen nicht zur Sachgeſamtheit gehören ſollen. Der Begriff der Sachgeſamtheit iſt ein feſtſtehender und umfaßt objektiv auch die Sachen, die die Parteien ausnehmen, ſo daß die Vereinbarung der Parteien ſcheinbar nur die Wirkung hat, daß die Wirkungen des Rechtsgeſchäftes ſich nicht auf die ausgenommenen Sachen erſtrecken. Es iſt zunächſt alſo nicht möglich, daß in unſerem Falle der Pächter etwa die Hälfte des Inventars oder einzelne Teile oder Einzelſtücke mit dem Inventarpfandrecht belaſtet[3]. Es iſt dies ebenſowenig möglich, wie man ein Nießbrauchsrecht ſeinem Inhalte nach derart beſchränken kann, daß der Nießbrauch nur aus einzelnen beſtimmten Nutzungen beſtehen ſoll. Iſt nun eine größere Mehrheit von Sachen da, die einem gemeinſchaftlichen, wirtſchaftlichen Zwecke dienen und die Parteien vereinbaren, daß einzelne Sachen ausgenommen werden ſollen, dann haben wir in Wahrheit zwei Sachgeſamtheiten: die größere alle Stücke umfaſſende Sachgeſamtheit und eine kleinere die Geſamtheit mit Ausnahme der ausdrücklich ausgeſchloſſenen Stücke umfaſſend. Man könnte im erſten Falle von einer Sachgeſamtheit im objektiven Sinne ſprechen — ohne damit eine Verwechſelung mit dem Begriffe Sachgeſamtheit vorzunehmen — im zweiten Falle von einer Sachgeſamtheit im ſubjektiven Sinne. In beiden Fällen unterfällt eine Mehrheit von Sachen dem Begriff Sachgeſamtheit, im erſten wird nur durch die Verkehrsſitte beſtimmt,

[1] Reichsgerichtsrätekommentar Anm. 1 zu § 90.

[2] Band I § 60, S. 122.

[3] Anders Rothe S. 39 ff.

welche Sachen unterfallen[1], im zweiten beſtimmen der Parteiwille und die Verkehrsanſchauung, was unterfallen ſoll, wobei der Parteiwille ſich meiſtens einſchränkend äußert. Der Spielraum, den die Parteien bei der Beſtimmung deſſen, was dem Begriff unterfallen ſoll, haben, geht alſo ſo weit — vorausgeſetzt, daß die Sachen objektiv einem gemeinſamen wirtſchaftlichen Zwecke dienen, was natürlich durch Zweckvereinbarung nicht zu erſetzen iſt — als die Verkehrsanſchauung nicht widerſpricht, d. h. das Vorliegen einer wirtſchaftlichen Einheit noch bejaht. Iſt dies nicht der Fall, ſo können die Parteien nicht vereinbaren, daß mehrere Stücke als Sachgeſamtheit angeſehen und behandelt werden ſollen. — Daß beim Inventarpfandrecht nicht das Inventar des Landgutes im objektiven Sinne, ſondern im ſubjektiven Sinne gemeint iſt, geht daraus hervor, daß die Parteien einzelne Sachen von der Pfandrechtsbeſtellung gemäß § 3 I Satz 2 des Geſ. ausnehmen können.[2] Denn wenn auch die Parteien nicht ausdrücklich eine beſtimmte Vereinbarung treffen, ſo gilt doch ihr Wille als auf eine Pfandrechtsbeſtellung am geſamten Inventar gerichtet. Würde eine Sachgeſamtheit im objektiven Sinne gemeint ſein, ſo müßten alle Stücke dem Pfandrecht unterfallen, ohne daß der Ausſchluß einzelner Stücke möglich wäre. An dieſer Stelle kann auch die Frage entſchieden werden, wann das Inventar dem Pächter gehört, eine Frage, die für die Entſtehung des Pfandrechts von größter Bedeutung iſt: ſtehen ſo viele Einzelſtücke in fremdem Eigentum, daß die dem Pächter gehörigen Sachen zuſammengenommen nach der Verkehrsanſchauung nicht mehr eine Einheit im wirtſchaftlichen Sinne bilden, was wie oben gezeigt, der Begriff der Sachgeſamtheit erfordert, ſo gehört das Inventar nicht dem Pächter, kann alſo kein Inventarpfandrecht kraft guten Glaubens entſtehen.

Wenn bisher von der herrſchenden Meinung die Sachgeſamtheit nicht als tauglicher Gegenſtand eines dinglichen Rechts angeſehen wurde, ſo ſind zwei Gruppen von Meinungen zu ſcheiden. Die erſte Gruppe von Schriftſtellern lehnt die Möglichkeit eines dinglichen Rechts an einer Sachgeſamtheit im Hinblick auf die geltenden Rechtsnormen ab, die zweite erklärt, konſtruktiv überhaupt keine Möglichkeit eines dinglichen Rechtes an einer Sachgeſamtheit zu ſehen. Wir

[1] Erklären die Parteien nicht ausdrücklich, daß einzelne Sachen ausgenommen werden ſollen, ſo geht der Rechtsſchein dahin, daß Parteiwille und Verkehrsanſchauung bezüglich der unterfallenden Stücke ſich decken.

[2] Die Beſtimmung, daß bei böſem Glauben eine Einzelſache dem Pfandrecht der Bank nicht unterfällt, hat ebenſo wie der Umſtand, daß nach der Entſtehung in das Inventar einverleibte fremde Stücke vom Pfandrecht nicht betroffen werden, mit der obigen Frage nichts zu tun. Beides betrifft nur den Schutz Dritter.

haben uns nur mit der zweiten Anſicht zu befaſſen. Es wird erklärt, Gegenſtand eines dinglichen Rechts könne nur eine Sache oder ein Recht ſein, eine Sachgeſamtheit ſei keines von beiden, ſondern nur eine wirtſchaftliche Einheit. Zwar läßt auch das Reichsgericht (Bd. 53, 220) eine Verpfändung eines Warenlagers zu, aber nicht als Sachgeſamtheit, ſondern als die unter dieſem Namen zuſammengefaßte Menge beſtimmter einzelner beweglicher Sachen. Es läßt auch grundſätzlich zu, daß die Beſtellung unter der zuſammenfaſſenden Benennung, welche der Verkehr für den Inbegriff anwendet, geſchieht, und daß es in dem Sinne geſchieht, daß die beſtimmungsgemäß veräußerten Sachen aus der Pfandhaftung aus-, und die neu angeſchafften Stücke in die Pfandhaftung eintreten[1]. Damit iſt wirtſchaftlich zwar erreicht, was der Verkehr erfordert, es iſt aber zugleich ausdrücklich erklärt, daß rechtlich keine Möglichkeit der Beſtellung eines dinglichen Rechts an einer Sachgeſamtheit beſtünde. Die Sachgeſamtheit iſt keine Sache und auch kein Recht. Es iſt aber auch nicht lediglich ein wirtſchaftlicher Begriff,[2] auch nicht nur der Name, unter dem der Verkehr eine Menge beſtimmter Sachen zuſammenfaßt. Wir haben geſehen, daß wir es mit einem Rechtsbegriff zu tun haben, bei dem Parteien und Verkehrsanſchauung entſcheiden, was ihm unterfällt. Wenn nun betont wird, die Sachgeſamtheit als ſolche könne nicht Gegenſtand eines dinglichen Rechtes ſein, ſo iſt auch nicht der Begriff gemeint. Denn ein Begriff kann überhaupt kein Gegenſtand des Rechtsverkehrs ſein. Vielmehr iſt, wenn der Sachinbegriff „als ſolcher" der Summe der Einzelſtücke gegenüber geſtellt wird, die Mehrheit der Stücke mit Rückſicht auf ihren wechſelnden Beſtand gemeint, während die Summe der Einzelſtücke eine Mehrheit beſtimmter, nicht auswechſelbarer Stücke darſtellt. Die Schwierigkeiten der Pfandrechtskonſtruktion liegen alſo darin, daß die Beſtellung eines dinglichen Rechts an einer unbeſtimmten, wenn auch beſtimmbaren Mehrheit von Sachen, dem Prinzip der Spezialität der dinglichen Rechte widerſpricht. Das Reichsgeſetz von 1926 hat mit dem bisher geltenden Prinzip gebrochen. Es läßt an der Sachgeſamtheit als ſolcher, alſo der unbeſtimmten, im Beſtande wechſelnden Mehrheit von beweglichen Sachen ein Pfandrecht zu. Es wurde oben[3] ſchon dargelegt, daß das Geſetz im § 1 das Inventar als Gegenſtand des Pfandrechts bezeichnet ebenſo wie im § 31 Satz 1. Es fragt ſich, wie bei dem wechſelnden Beſtande des Inventars das Pfandrecht an der Sachgeſamtheit zu konſtruieren iſt.

[1] RG. 53, 220.

[2] Reichsgerichtsrätekommentar Anm. 1 zu § 90.

[3] Vgl. oben S. 14.

Unter den Begriff der Sachgeſamtheit fällt naturnotwendig eine Summe von einzelnen Sachen. Das Pfandrecht der Bank erſtreckt ſich aber nicht nur auf die einzelnen Sachen, ſondern auf die Geſamtheit der Inventarſtücke als ſolche, jedoch nicht ſo, daß das Kreditinſtitut nur ein Verkaufsrecht hinſichtlich des Ganzen hat.[1] Es iſt alſo ſo, daß das Pfandrecht an der Einzelſache ein Ausfluß des Pfandrechts am Inventar iſt, und daß von den mehreren Stücken die Bank nach den Regeln des § 1222 BGB. einzelne als für die Geſamtforderung haftend (pignoris causa indivisa) für ſich verwerten kann. Der Unterſchied zwiſchen dem Pfandrecht an der Summe der Einzelſtücke, wie ſie das Reichsgericht unter dem gemeinſamen Namen einer Sachgeſamtheit nach der oben zitierten Entſcheidung zuläßt, und dem Pfandrecht am Inventar des landwirtſchaftlichen Pächters nach dem Reichsgeſetz von 1926, liegt darin, daß beim Inventarpfandrecht, alſo der Verpfändung der Sachgeſamtheit, nicht notwendig iſt, daß bei jeweiliger ſpäterer Einbringung von Einzelſachen auf das Pachtgut noch Einigung zwiſchen Pächter und Kreditinſtitut über die Pfandbeſtellung beſteht, während nach der Pfandrechtsbeſtellung an der Summe der Einzelſtücke bei jedesmaliger Einbringung eines neuen Stückes noch Verpfändungseinigung beſtehen muß, wenn das Pfandrecht dieſes Einzelſtück ergreifen ſoll. Das Inventarpfandrecht, das an der Sachgeſamtheit rechtsgültig entſtanden iſt, ergreift ohne weiteres die neu zukommenden Einzelſtücke, während, wenn Beſteller und Pfandgläubiger beim Pfandrecht des BGB. ſich darüber geeinigt haben, daß das Pfandrecht an den neu eintretenden Sachen entſtehen ſoll, und bei der Einbringung keine Verpfändungseinigung mehr beſteht, zwar ein Verſtoß gegen das obligatoriſche Verpfändungsverſprechen vorliegt, aber kein Pfandrecht entſteht.[2]

Das Reichsgeſetz von 1926 hat alſo mit den bisher geltenden Pfandrechtsprinzipien in weitgehendſtem Maße gebrochen. Das Publizitätsprinzip iſt nur mehr mangelhaft verwirklicht, das Spezialitätsprinzip iſt verſchwunden. Ob man nun noch von einem Pfandrecht ſprechen kann, erſcheint ſehr zweifelhaft, wenn auch das Geſetz die Bezeichnung Pfandrecht beibehalten hat. Wir haben eine Parallele im Sowjetrecht. Das neue ſowjetruſſiſche Recht (Verordnung des Allruſſiſchen Zentralexekutivkomitees und des Allruſſiſchen Rats der Volkskommiſſare vom 20. Dezember 1927, ſowjetr. Zivilgeſetzbuch art. 105a bis 105q) kennt eine Verpfändung im Verkehr befindlicher Waren zugunſten beſtimmter konzeſſionierter Kreditanſtalten und ſonſtiger

[1] Vgl. Gierke § 170.

[2] Enneccerus, Kipp, Wolff, Bd. II 1, § 161 IV 2.

juriſtiſcher Perſonen, wobei der Pfandſchuldner einzelne Stücke des verpfändeten Warenlagers durch andere erſetzen darf, jedoch mit der Maßgabe, daß der Wert des Warenlagers ſtändig eine gewiſſe Höhe im Verhältnis zur Höhe der Pfandforderung behält. Es wird hier die Anſicht vertreten, daß es ſich nicht mehr um ein Pfandrecht, ſondern um ein Privileg bei der Vollſtreckung zugunſten der ſogenannten Pfandgläubiger gegenüber anderen Gläubigern handle.[1]

[1] Wilnjanſki im Oſtrecht, 1927, 201; Agarkov im Oſtrecht, 1929, 79; Rühl, S. 121.

Schluß

Die ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen des Geſetzes

Nur zugelaſſene Kreditinſtitute können das Inventarpfandrecht des Reichsgeſ. von 1926 erlangen. Über die Zulaſſung entſcheidet der Pachtkreditausſchuß (§ 17 des Geſ.). Dieſer ſetzt ſich zuſammen aus neun Mitgliedern, von denen der Vorſitzende und zwei weitere Mitglieder von der Reichsregierung, genauer dem Reichsminiſter für Ernährung und Landwirtſchaft, auf Vorſchlag des Deutſchen Landwirtſchaftsrates, die übrigen ſechs Mitglieder je zur Hälfte von den Spitzenorganiſationen der Verpächter und Pächter gewählt werden. Es fragt ſich, ob der Pachtkreditausſchuß als Behörde anzuſprechen iſt. Bei der Beſtimmung der Natur des Ausſchuſſes iſt zweierlei zu prüfen:

1. ob ſeine Tätigkeit als Ausübung einer Funktion der Staatsgewalt ſich charakteriſiert,
2. welcher Art ſeine Stellung zu oder innerhalb der Staatsorganiſation iſt.

Seine Tätigkeit iſt zweifellos eine Verwaltungstätigkeit. Der Ausſchuß entſcheidet über Zulaſſungsgeſuche von Privatinſtituten, wacht darüber, daß die zugelaſſenen Kreditinſtitute die Vorausſetzungen ihrer Zulaſſung dauernd erfüllen, kann bei Fortfall der Zulaſſungsvorausſetzungen die Zulaſſung aufheben und hat zur Durchführung ſeiner Aufgaben ein Kontrollrecht gegenüber den Kreditinſtituten, §§ 17, 21. Wenn auch „freies Ermeſſen“ (§ 20) der Verwaltung nicht eigentümlich iſt,[1] ſo iſt doch dieſer Umſtand charakteriſtiſch für eine Verwaltungstätigkeit. Entſcheidend aber iſt, daß der Ausſchuß bei ſeiner Tätigkeit gegenüber den Privatkreditinſtituten in einem Verhältnis der Überordnung ſteht, und zwar nicht auf Grund privatrechtlicher Abmachungen, ſondern kraft Geſetzes, und daß ſeine Aufgaben wie die der Verwaltung darin beſtehen, das Gemeinwohl zu fördern und Nützliches zu ſchaffen. Da es auf die äußerlichen Merkmale nicht

[1] Vgl. Fleiner, S. 6.

ankommt, ſondern die innere Natur des Rechtsverhältniſſes entſcheidend iſt, die ſich darnach beſtimmt, ob in dem konkreten Rechtsverhältnis der Beteiligten untereinander die eine Partei als eine potentior persona der anderen gegenübertritt, oder ob die Parteien ſich als gleichgeordnete Privatleute gegenüberſtehen,[1] ſo dürfen wir, da erſteres hier zutrifft, den Pachtkreditausſchuß als Verwaltungsorgan anſprechen. Denn aus der Tätigkeit ergibt ſich ſeine Natur. Iſt das aber der Fall, ſo muß es gegen eine Entſcheidung des Pachtkreditausſchuſſes die gewöhnlichen Rechtsbehelfe wie bei anderen Verwaltungsorganen geben, ſo muß ferner für die Mitgliedſchaft des Pachtkreditausſchuſſes nicht die Wahl durch die Spitzenorganiſationen der Verpächter und Pächter maßgebend ſein, ſondern behördliche Ernennung oder zumindeſt Beſtätigung (§ 18 I, Satz 3). Man kann letzteres auch daraus ſchließen, daß bei Nichtverſtändigung über die Perſonen der Mitglieder die Reichsregierung ohne vorherige Wahl ſeitens der Organiſationen das Ernennungsrecht hat (§ 18 I, Satz 4).

[1] Vgl. Fleiner, S. 51.

Literaturverzeichnis

Baumbach, Zivilprozeßordnung, 4. Aufl., 1928.
Biermann, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Geſetzbuches, 2. Aufl., 1903.
Coſack-Mitteis, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1924.
Crome, Syſtem des Bürgerlichen Rechts, 1900.
Czyhlarz, Inſtitutionen, 1924. (J. des Römiſchen Rechts.)
Das Recht, herausgegeben von Soergel.
Dernburg, Das Bürgerliche Recht, 3. Aufl., 1904.
Deutſche Juriſten-Zeitung.
Deutſche Landwirtſchaftliche Genoſſenſchaftspreſſe.
Die Rechtſprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.
Düringer-Hachenburg, Das Handelsgeſetzbuch, 2. Aufl., 1913.
Emmerich Hugo, Pfandrechtskonkurrenzen, 1909.
Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 8. und 9. Aufl., 1905.
Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1927.
Entſcheidungen des Reichsgerichts in Zivilſachen.
Fleiner Fritz, Inſtitutionen des Deutſchen Verwaltungsrechts, 8. Aufl., 1928.
Fuchs, Grundbegriffe des Sachenrechts, 1917.
v. Gierke Julius, Grundriſſe des Sachenrechts.
v. Gierke Otto, Deutſches Privatrecht, Bd. 2, 1905.
Goldſchmidt, Zivilprozeßrecht, 1929.
Hoeniger, Sicherungsübereignung von Warenlagern, 1912.
Jaeger Ernſt, Kommentar zur Konkursordnung, 5. Aufl.
Juriſtiſche Rundſchau, Rechtſprechung.
Juriſtiſche Wochenſchrift.
Kieſow, Kommentar zum Geſetz betr. die Ermöglichung der Kapitalkreditbeſchaffung für landwirtſchaftliche Pächter.
Kreß, Lehrbuch des allgemeinen Schuldrechts, 1929.
Lent, Freiwillige Gerichtsbarkeit in Enzyklopädie der Rechts- und Staatswiſſenſchaft, 1925.
Mittelſtein, Die Miete, 3. Aufl., 1913.
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Geſetzbuches für das Deutſche Reich.
Oertmann, Bürgerliches Geſetzbuch, 2. Aufl., 1908.
Planck, Sachenrecht, 4. Aufl., 1920.
Reichsbund landwirtſchaftlicher Pächter, herausgegeben Berlin.
Reichsgerichtsrätekommentar, 6. Aufl., 1928.
Roſenberg, Dr. Leo, Lehrbuch des Deutſchen Zivilprozeßrechts, 2. Aufl., 1929.
Rothe Willi, Diſſertation, Halle 1929, Das Inventarpfandrecht nach dem Geſetz vom 9. Juli 1926.

Rühl Helmut, Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeſchäft, 1930.
Sammlung von Entſcheidungen des Oberſten Landesgerichts für Bayern in Gegenſtänden des Zivilrechts.
Schlegelberger, Kommentar zu dem Geſetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1927.
v. Schwerin, Schuld und Haftung.
Sitzmann Eugen, Diſſertation, Erlangen, 1929, Das Sammeldepot im Effektengiro.
Sohm Rudolph, Inſtitutionen des Römiſchen Rechts, 16. Aufl., 1919.
Staubs Kommentar zum Handelsgeſetzbuch, 1926.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Geſetzbuch, 9. Aufl., 1926/30.
Stein-Jonas, Die Zivilprozeßordnung für das Deutſche Reich, 14. Aufl., 1929.
Verpächter, Zeitſchrift für Land und Recht, herausgegeben vom Reichsſchutzbund landwirtſchaftlicher Verpächter und Grundeigentümer e. V., Berlin.
Wagemann, Kommentar zum Geſetz betr. die Ermöglichung der Kapitalkreditbeſchaffung für landwirtſchaftliche Pächter.
Warneyer, Kommentar zum Bürgerlichen Geſetzbuch, 5. Aufl., 1928.
Warneyer, Rechtſprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts.
Zeitſchrift für das geſamte Handelsrecht und Konkursrecht.